

Ratschlag und Entwurf

zu einem totalrevidierten

Notariatsgesetz

vom 6. Juli 2004 / 041152 / JD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am
9. Juli 2004

Inhaltsverzeichnis

- A. Einleitung**
- B. Das alte und das neue Notariatsgesetz im Vergleich und mit Kommentar**
- C. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat**
- D. Entwurf zu einem totalrevidierten Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt**

A. Einleitung

Hauptpunkte der Revision

Das geltende Notariatsrecht hat seine Grundlagen in Erlassen aus der Zeit des Inkrafttretens des ZGB. Die Regeln sind verstreut im Gesetz vom 27. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) (211.100) und im Notariatsgesetz vom 27. April 1911 (292.100), letzteres letztmals revidiert am 14. Februar 1974; ferner im Reglement über die Prüfung der Notariatskandidaten vom 9. Juli 1913 (292.900), letztmals revidiert am 3. Dezember 1974; in der Verordnung betreffend Protokolle der Notare vom 21. Dezember 1971 (292.300); in der Verordnung über die Notariatsgebühren (Notariatstarif) vom 19. Juni 2001 (292.400); schliesslich in den permanenten Weisungen der Justizkommission, die erstmals am 1. Juni 1978 und letztmals am 10. April 1986 in einer Broschüre zusammengefasst und als "*Gedruckte Weisungen*" publiziert worden, heute aber vergriffen sind und nicht neu aufgelegt werden sollen.

Die geltende Regelung ist unübersichtlich, teilweise überaltert und lückenhaft. Die von den Basler Notarinnen und Notaren verlangte berufliche Unabhängigkeit hat keine gesetzliche Grundlage. Gewisse Belange wie die Ausstandspflicht wegen Befangenheit sind ausführlich, aber zu verschiedenen Zeiten widersprüchlich geregelt worden. Andere Belange sind überhaupt nicht geregelt. Das Notariatsgesetz spiegelt noch jene Zeiten wieder, in denen Kopien durch manuelles Abschreiben hergestellt wurden. Gewisse Weisungen befassen sich mit Kohlepapierdurchschlägen und Alkoholmatrizen, wogegen der heute überall eingelebte Umgang mit Computern, Druckern, Fotokopierern und mit audiovisuellen Kommunikationsmitteln noch kaum seinen Niederschlag im geltenden Recht gefunden hat. Das Disziplinarwesen ist im Bereiche der schwersten Massnahme, der Einstellung im Notariat, verfahrensrechtlich unklar geregelt, indem die Justizkommission die Massnahme verfügen und verantworten muss, nachdem sie vom Regierungsrat dazu ermächtigt wurde. Der entscheidende Schriftenwechsel findet aber vor dem Regierungsrat statt. Im Gegensatz zum Advokaturgesetz kennt das bisherige Notariatsgesetz auch keine vorsorglichen Massnahmen. Die von der Justizkommission im Jahre 1998 verfügte Altersgrenze von 80 Jahren für Notarinnen und Notare hat keine gesetzliche Grundlage. Bei Honorarstreitigkeiten fehlt eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die Justizkommission auf Begehren der Beteiligten den streitigen Honoraranspruch abschliessend beurteilen kann.

Die Fülle kleinerer und grösserer Revisionspunkte hat die Justizkommission an ihrer Sitzung vom 16. September 2002 dazu bewogen, die Totalrevision des Notariatsgesetzes in Aussicht zu nehmen. Damit soll die Aufhebung der beurkundungsrechtlichen Bestimmungen des EG ZGB, die Aufhebung der „Gedruckten Weisungen“ und die Überführung der grundbuchtechnischen Normen aus dem Notariatsgesetz und den Weisungen in die neue kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (VOAV) vom 16. Dezember 2003 (214.320) einhergehen. Prüfungsreglement und Protokollverordnung werden an das totalrevidierte Notariatsgesetz anzupassen sein. Hingegen zeigt sich beim Notariatstarif kein Anpassungsbedarf.

Ein Vergleich der Strukturierung des Rechtsstoffes mit anderen Kantonen (Bern, Luzern, Basel-Landschaft) ergibt folgendes :

Bern hat das Notariats- und Beurkundungsrecht auf drei je ungefähr gleich lange Erlasse aufgeteilt, nämlich auf das *Notariatsgesetz* mit organisatorischen Bestimmungen und einigen Kerngrundsätzen zum Beurkundungsverfahren, das *Notariatsdekret* mit Detailvorschriften zum Verfahren und die *Notariatsverordnung* mit weiteren Detailvorschriften sowohl zur Organisation wie zum Verfahren. Daneben werden separat zwei Spezialverordnungen geführt, nämlich eine *Prüfungsverordnung* und eine *Honorarverordnung*.

Luzern hat den Stoff im *Beurkundungsgesetz* und einer *Beurkundungsverordnung* geregelt, wobei das Gesetz wiederum die Grundsätze der Organisation und des Verfahrens, die Verordnung die Einzelheiten dazu enthält. Ergänzend gibt es in Luzern die beiden üblichen Spezialverordnungen über die Prüfung der Notare und über die Beurkundungsgebühren. Alle Erlasse auf Verordnungsstufe stammen im Kanton Luzern vom Obergericht, nicht vom Regierungsrat.

Basel-Landschaft besitzt eine unübersichtliche Ordnung. Das *Notariatsdekret* von 1979 enthält die Vorschriften für das Amtsnotariat, wobei alle dem allgemeinen Beamtenrecht angehörenden Normen hier nicht wiederholt wurden (beispielsweise über die Haftung und über das Disziplinarwesen). Das *Notariatsgesetz* von 1997 regelt nur die Belange des freiberuflichen Notariats. Die *Notariatsverordnung* in der Neufassung von 1998 enthält Detailvorschriften sowohl für das Amtsnotariat wie für das freiberufliche Notariat.

In **Basel-Stadt** war das Notariats- und Beurkundungsrecht bisher wie folgt strukturiert : Das EG ZGB regelt in organisatorischer Hinsicht die Beurkundungsbefugnis, bezüglich des Verfahrens die Ausstandspflicht und gewisse besondere Verfahren (Verfahren mit Tauben, Blinden und Stummen). Das *Notariatsgesetz* regelt die Grundsätze von Organisation und Verfahren. Eine *allgemeine Ausführungsverordnung* zum Notariatsgesetz *fehlt* (im Gegensatz etwa zu Bern und Luzern). Vorhanden sind auch in Basel-Stadt die beiden üblichen Spezialverordnungen zur *Notariatsprüfung* und zum *Notariatstarif*. Ferner ist die Thematik der Protokollführung in Basel-Stadt in einer Spezialverordnung (*Protokollverordnung*) geregelt. In anderen Kantonen ist diese bereits auf Gesetzesstufe und in der allgemeinen Ausführungsverordnung geregelt.

Der vorliegende Entwurf geht vom Konzept aus, die wesentlichen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Grundsätze im Notariatsgesetz zu regeln, untergeordnete Materien in einer allgemeinen Notariatsverordnung unterzubringen, in welche auch das bisherige Prüfungsreglement und die bisherige Protokollverordnung zu integrieren sind, und lediglich den Notariatstarif als separate Spezialverordnung weiterzuführen, dies angesichts der besonders häufigen Änderungen, die diese Materie erfahrungsgemäss erheischt.

Der vorliegende Entwurf wurde im Auftrag der Justizkommission von deren Mitglied Prof. Dr. Christian Brückner konzipiert und von der Justizkommission in der Sitzung vom 8. Dezember 2003 überarbeitet. In dieser überarbeiteten Fassung wurde der Entwurf dem Vermessungs- und Grundbuchamt, dem Handelsregisteramt, dem Appellationsgericht, der Staatsanwaltschaft sowie der Notariatskammer zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassungen wurden von der Justizkommission in der Sitzung vom 19. März 2004 zur Kenntnis genommen und der Entwurf gemäss den eingegangenen Anträgen geändert, wo dies als geboten erschien.

Das Bundesamt für Justiz hat die Fassung vom 8. Dezember 2003 vorprüfungsweise ebenfalls zur Stellungnahme zugestellt erhalten. Es hat sich dahingehend geäußert,

dass der Entwurf keine Elemente enthält, die seine Genehmigung von Bundesrechts wegen ausschliessen.

Den in die Ratschlagsform gebrachten Gesetzesentwurf hat die Justizkommission an ihrer Sitzung vom 7. Juni 2004 nochmals angesehen und Präzisierungen am Gesetzestext und Verdeutlichungen am Kommentar vorgenommen.

B. Das alte und das neue Notariatsgesetz im Vergleich und mit Kommentar

Inhaltsverzeichnis des neuen Notariatsgesetzes

I. GELTUNGSBEREICH (§ 1)

II. ORGANISATION

A. Zuständigkeiten der Notarinnen und Notare (§ 2)

B. Fähigkeitsausweis

1. Erfordernis der bestandenen Prüfung (§ 3)
2. Zulassung zur Notariatsprüfung (§ 4)
3. Prüfungsbehörde und Prüfung (§ 5)

C. Beurkundungsbefugnis

1. Inhalt (§ 6)
2. Voraussetzungen (§ 7)
3. Verleihung (§ 8)
4. Administrative Suspendierung und Entzug (§ 9)
5. Erlöschen (§ 10)
6. Übertragung von Geschäften und Akten (§ 11)
7. Publikation (§ 12)
8. Notarielle Unterschrift und Siegel (§ 13)

D. Aufsicht

1. Durch das Justizdepartement (§ 14)
2. Anzeigen durch Behörden und Dritte (§ 15)

III. BERUFSPFLICHTEN DER NOTARINNEN UND NOTARE

1. Wahrheitspflicht (§ 16)
2. Interessewahrungspflicht (§ 17)
3. Unparteilichkeitspflicht (§ 18)
4. Pflicht zur Wahrung staatlicher Fiskalinteressen (§ 19)
5. Pflicht zur Ablehnung missbräuchlicher Beurkundungen (§ 20)
6. Geheimhaltungspflicht (§ 21)
7. Pflichten beim Umgang mit Klientenvermögen (§ 22)

IV. BEURKUNDUNGSVERFAHREN

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Ausstand
 - a. Notarin und Notar
 - aa. Grundsatz (§ 23)
 - bb. Angelegenheit einer Person (§ 24)
 - cc. Nahestehende Person (§ 25)
 - b. Zeuginnen und Zeugen der Beurkundung (§ 26)
 - c. Beizug einer zweiten Notarin oder eines zweiten Notars (§ 27)
2. Anmeldung eintragungsbefürdiger Akte (§ 28)
3. Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen (§ 29)

B. Beurkundung von Willenserklärungen

1. Vorbereitung (§ 30)
2. Beratung (§ 31)
3. Belehrung (§ 32)
4. Beurkundungsvorgang und Siegelung (§ 33)
5. Besondere Verfahren
 - a. Sukzessivbeurkundung von Verträgen (§ 34)
 - b. Fremdsprachige Beteiligte (§ 35)
 - c. Seh- und schreibbehinderte Beteiligte (§ 36)
 - d. Verfahren gemäss Art. 14 und 15 OR (§ 37)

C. Sachbeurkundungen

1. Gemeinsame Bestimmungen (§ 38)
2. Beurkundung von Vorgängen
 - a. Beurkundungsbedürftige Versammlungen (§ 39)
 - b. Andere Veranstaltungen (§ 40)
 - c. Wechselprotest (§ 41)
3. Beurkundung bestehender Tatsachen (§ 42)
4. Beglaubigungen und andere Vermerkbeurkundungen
 - a. Unterschriftsbeglaubigung (§ 43)
 - b. Kopienbeglaubigung (§ 44)
 - c. Beglaubigter Auszug (§ 45)

D. Wissenserklärungen (eidesstattliche Erklärungen, Affidavits) (§ 46)

V. GESTALT DER ÖFFENTLICHEN URKUNDEN

1. Notwendiger Inhalt (§ 47)
2. Textgestaltung (§ 48)
3. Äussere Gestalt (§ 49)
4. Beilagen (§ 50)
5. Korrekturen (§ 51)
6. Ein einziges Original (§ 52)
7. Unterschriftsbeglaubigung (§ 53)
8. Vermerkbeurkundung von Erbgängen auf Wertpapieren (§ 54)

VI. MÄNGEL DER URKUNDE (§ 55)

VII. REGISTRIERUNG UND AUFBEWAHRUNG DER URKUNDEN (§ 56)

VIII. HONORAR FÜR DIE NOTARIELLEN VERRICHTUNGEN (§ 57)

IX. VERMÖGENSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT UND DISZIPLINARWESEN

1. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit (§ 58)
2. Disziplinarwesen (§ 59)

X. UEBERGANGSBESTIMMUNG ZU § 8 ABS. 2 (§ 60)

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts (§ 61)
2. Publikation, Genehmigung, Wirksamkeit (§ 62)

Synoptische Darstellung

Zu beachten ist, dass das auf der linken Seite der synoptischen Darstellung aufgeführte alte Notariatsgesetz ganz aufgehoben werden soll.

Von den auf der linken Seite aufgeführten Paragraphen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sollen hingegen lediglich die §§ 209, 231 – 239 und 278 aufgehoben werden.

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von Art. 55 des Schlusstittels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, beschliesst :
---------------------------------------	--

Kommentar zum Ingress :

Das bisherige Notariatsgesetz wurde verstanden als § 278 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 27. April 1911 (211.100), d.h. als ein separat ausformulierter Teil des EG ZGB. Der vorliegende Entwurf verlässt dieses Konzept. Das Notariatsgesetz soll künftig als selbständiger Erlass neben das EG ZGB gestellt werden. Dabei erlässt der Kanton das Notariatsgesetz nicht "gestützt" auf eine bundesrechtliche Grundlage, auch nicht gestützt auf eine Norm der kantonalen Verfassung, sondern gestützt auf seine originäre öffentlich-rechtliche Gesetzgebungskompetenz, die im Ingress zum Notariatsgesetz keiner Erwähnung bedarf. Der Erlass des Notariatsgesetzes erfolgt jedoch "in Ausführung" des den Kantonen vom Bund in Art. 55 des Schlusstittels des ZGB erteilten Gesetzgebungsauftrags.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom I. GELTUNGSBEREICH § 1. Dieses Gesetz regelt die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie die Rechte und Pflichten der Notarinnen und Notare in ihrer Eigenschaft als Trägerinnen und Träger der kantonalen Beurkundungsbefugnis.
---------------------------------------	--

Kommentar zu § 1 :

Das bisherige Notariatsgesetz beschreibt seinen Geltungsbereich nicht.

Der zweite Satzteil will namentlich die Bestimmungen über den Umgang der Notarinnen und Notare mit Klientenvermögen, ihre Buchhaltungspflicht, ihre Pflicht zur Registeranmeldung beurkundeter Geschäfte, die Pflichten im Zusammenhang mit den Testamentendepots etc. abdecken, also Belange, in denen das Notariatsrecht über das Beurkundungsrecht hinausgeht. Das Gesetz soll deshalb weiterhin ein "Notariatsgesetz" sein und so heissen, nicht bloss ein "Gesetz über die öffentliche Beurkundung".

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>I. Geschäftskreis und Pflichten der Notare. Notarialische Urkunden</p> <p>§ 1. Die Notare sind für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit die Gesetze nicht andere Stellen damit betrauen. Sie haben innerhalb dieses Geschäftskreises alle rechtlich massgebenden Tatsachen und Willenserklärungen zu beurkunden, über welche nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.</p> <p>² Sie dürfen zu nichts die Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist; vielmehr haben sie in ihrem Bereiche nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben öffentliche Treue und Glauben gewahrt wird.</p> <p>³ Sie sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in der Schweiz zu haben, und berechtigt, im ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt Notariatsgeschäfte zu besorgen; ausserhalb desselben können sie nicht in dieser Eigenschaft tätig sein.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>II. ORGANISATION</p> <p>A. Zuständigkeiten der Notarinnen und Notare</p> <p>§ 2. Die Notarinnen und Notare sind zuständig für die Beurkundung aller Geschäfte und Tatsachen, über welche gemäss Gesetz oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, ferner für die übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit die Gesetzgebung nicht andere Stellen damit betraut.</p> <p>² In amtlicher Eigenschaft können sie nur im Gebiete des Kantons Basel-Stadt tätig sein.</p> <p>³ Ihre Zuständigkeit ist eine ausschliessliche bezüglich der öffentlichen Beurkundung rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen über baselstädtische Grundstücke, wenn die Urkunde zur Anmeldung beim hiesigen Grundbuchamt bestimmt ist. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.</p>
---	--

Kommentar zu § 2 :

Es wird einheitlich der Begriff "beurkunden" verwendet. Auf den Begriff "verurkunden", der mancherorts für Sachbeurkundungen gebräuchlich ist, wird verzichtet.

Abs. 3 bezüglich der ausschliesslichen Zuständigkeit der baselstädtischen Notarinnen und Notare für Rechtsgeschäfte über hiesige Grundstücke ist neu. Er entspricht der Praxis. Durch die gewählte Formulierung bleibt die Beurkundung von Vorverträgen über baselstädtische Grundstücke durch auswärtige Notarinnen und Notare möglich. Der

Kantons Basel-Stadt beansprucht bekanntlich für seine eigenen Notarinnen und Notare diese Befugnis gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft. Man könnte Abs. 3 auch weglassen und die Regel und ihre allfällige Entwicklung wie bisher der Praxis überlassen. Andre Kantone (z.B. Bern) haben die entsprechende Regel ausdrücklich in ihrem Notariatsgesetz verankert.

Bezüglich Erbgangsbeurkundungen über baselstädtische Grundstücke ist die exklusive Zuständigkeit der Basler Notarinnen und Notare und des Basler Erbschaftsamtes, unter Ausschluss auswärtiger Urkundspersonen, in § 230 EG ZGB geregelt; vgl. hienach.

Der handelsregisterlich bewirkte (ausser-grundbuchliche) Eigentumsübergang gemäss dem am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Fusionsgesetz (Vermögensübertragung, Art. 70 FusG) wird von Bundesrechts wegen durch eine Urkundsperson am Sitz des übertragenden Rechtsträgers für alle von einem fusionsgesetzlichen Vorgang betroffenen Grundstücke in der ganzen Schweiz errichtet. Diese Urkundsperson kann eine ausserkantonale, d.h. nicht-baselstädtische schweizerische Urkundsperson sein. Demgemäss ist ein Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften erforderlich.

Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen : Das geltende baselstädtische Recht kennt weitere Beurkundungsinstanzen mit beschränkter Beurkundungsbefugnis. Sie sind geregelt in § 230 EG ZGB :

EG ZGB

§ 230. Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften sind, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen, ausschliesslich die Notare zuständig.

² Für die Beurkundung der Zeichnungsberechtigung einer Person, die im Handelsregister eingetragen ist, ist auch der Handelsregisterführer oder einer seiner Substituten zuständig.

³ Für die Beurkundung von Rechtsänderungen, die infolge Erbgangs eingetreten sind, ist auch der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig, wenn das Erbschaftsamt die Erbschaft liquidiert oder geteilt hat.

⁴ Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind zuständig : Die Notare und ausserdem die Staatskanzlei; für die Unterschrift der Einwohner einer Landgemeinde des Kantons Basel-Stadt auch der Präsident dieser Einwohnergemeinde oder der Gemeindeschreiber; endlich für im Handelsregister eingetragene Personen auch der Handelsregisterführer oder dessen Substituten bezüglich der im Handelsregister eingetragenen Unterschriften.

Diese Bestimmung bleibt unverändert im EG ZGB. Sie gehört nicht ins Notariatsgesetz.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 28. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.</p> <p>² Die schriftliche Prüfung besteht in der Ausfertigung von zwei Arbeiten; sie erfolgt unter Klausur nach unmittelbar vorher gestellten Aufgaben. Die eine der Arbeiten hat wissenschaftlich-theoretischen Charakter, die andere besteht in der Ausfertigung eines oder mehrerer notarialischer Akte. Aus besonderen Gründen kann die eine oder die andere dieser Arbeiten erlassen werden.</p> <p>³ Ein von der Justizkommission zu erlassendes Reglement regelt die Fächer für die mündliche Prüfung, die Prüfungsgebühren, die Betreffnisse der Prüfungsbehörde und überhaupt die Einzelheiten der Prüfung. Dieses Reglement ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>B. Fähigkeitsausweis</p> <p>1. Erfordernis der bestandenen Prüfung</p> <p>§ 3. Zur Erlangung des beruflichen Fähigkeitsausweises haben Bewerberinnen und Bewerber die Notariatsprüfung abzulegen. Die Prüfung wird von der Prüfungsbehörde durchgeführt.</p>
---	--

Kommentar zu § 3 :

Mit dem beruflichen Fähigkeitsausweis ist die Bescheinigung der bestandenen Notariatsprüfung gemeint. Sie ist eine - nicht die einzige ! - Voraussetzung für die Verleihung der Beurkundungsbefugnis durch den Kanton.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 26. Bewerber um das Notariat haben sich beim Vorsteher des Justizdepartements zu melden. Sie müssen voll handlungsfähig sein, das Schweizerische Aktivbürgerrecht, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen und sich ausweisen, dass sie mindestens vier Jahre lang juristische Universitätsstudien betrieben haben und bei einem hiesigen Notar, in der Zivilgerichtsschreiberei und beim Grundbuchamt praktisch tätig gewesen sind.</p> <p>² Der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zu Examen. Hierauf setzt der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Prüfung an.</p> <p>§ 29. Nach Anhörung der Prüfungsbehörde kann die Justizkommission Bewerbern, die infolge ihres Bildungsganges und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die Ausübung des Notariats als besonders geeignet erscheinen, den Nachweis der vierjährigen juristischen Universitätsstudien erlassen.</p> <p>² Wer das baselstädtische Advokaturexamen bestanden hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt, ist von der wissenschaftlich-theoretischen schriftlichen Prüfung befreit. Die Prüfungsbehörde kann eine ergänzende Befragung anordnen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>2. Zulassung zur Notariatsprüfung</p> <p>§ 4. Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des Justizdepartements. Sie müssen handlungsfähig sein, das schweizerische Aktivbürgerrecht und einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und sich über ein bestandenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät, ferner über praktische Tätigkeit in einem hiesigen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt ausweisen. Die Praktika müssen mindestens elf Monate gedauert haben, wovon mindestens fünf bei den Registerämtern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.</p>
--	---

Kommentar zu § 4 :

Die Norm entspricht mit gewissen Änderungen dem bisherigen § 26 des geltenden Notariatsgesetzes.

Der in § 29 des Notariatsgesetzes bisher vorgesehene Zugang zum Examen für erfahrene Berufsleute ohne akademische Ausbildung wird mangels praktischer Relevanz fallen gelassen.

Das bisher in § 26 weit gefasste Erfordernis der "nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften" wird präzisiert. Es lautet neu "erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit". Neu wird auch das Praktikum beim Handelsregisteramt ausdrücklich erwähnt. Ferner wird zur Mindestdauer dieser Praktika im Gesetz etwas gesagt.

Statt "vierjähriger juristischer Studien" wird die Vorweisung des juristischen Lizentiats oder Masters eines gleichwertigen Examens vorgeschlagen, wobei ausdrücklich gesagt wird, dass es sich um das Zeugnis einer schweizerischen juristischen Fakultät handeln muss.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 27. Die Prüfung, ob ein Bewerber dem Regierungsrat zur Erteilung des Notariats könne empfohlen werden, erfolgt durch eine von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf Mitgliedern. Wählbar sind die Mitglieder der Justizkommission, die Professoren und die Privatdozenten der Juristischen Fakultät, der Grundbuchverwalter oder ein Substitut desselben, die Präsidenten und die Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts sowie die Notare. Unter den Mitgliedern sollen sich wenigstens ein Notar und ein Mitglied der Justizkommission befinden. Die Kommission wählt selber ihren Vorsitzenden und ihren Sekretär.</p> <p>² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet der Vorsteher des Justizdepartements auf Ansuchen des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmänner.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>3. Prüfungsbehörde und Prüfung</p> <p>§ 5. Die Prüfung wird durchgeführt durch die von der Justizkommission auf ihre eigene Amtsdauer gewählte Prüfungsbehörde von fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr sollen in der Regel die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher des Grundbuch- und des Handelsregisteramtes, zwei praktizierende Notarinnen oder Notare und ein Mitglied der Justizkommission angehören. Wählbar sind ferner die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts. Die Prüfungsbehörde wählt selber ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.</p> <p>² Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements auf Ansuchen der oder des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde im Einzelfall die Stellvertretung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt Gegenstand und Ablauf der Prüfung auf dem Verordnungswege.</p>
--	---

Kommentar zu § 5 :

Die Norm beschreibt den heutigen Zustand präziser als das bisherige Recht. Für eine kompetente Tätigkeit in der Prüfungskommission erscheint praktische Erfahrung im Umgang mit dem Notariat (Notarinnen und Notare, Registerämter) oder mit seiner

Beaufsichtigung (Justizkommission) wichtig. Die Wählbarkeit von Personen der Gerichte und der Juristischen Fakultät soll beibehalten werden, nicht aber diejenige der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Personen der Gerichte und der Fakultät fallen für eine Wahl aber nur in Betracht, wenn von der in Abs. 1 Satz 2 umschriebenen Regel abgewichen wird.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p><i>I. Geschäftskreis und Pflichten der Notare. Notarialische Urkunden</i></p> <p>§ 1. Die Notare sind für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit die Gesetze nicht andere Stellen damit betrauen. Sie haben innerhalb dieses Geschäftskreises alle rechtlich massgebenden Tatsachen und Willenserklärungen zu beurkunden, über welche nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.</p> <p>² Sie dürfen zu nichts die Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist; vielmehr haben sie in ihrem Bereiche nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben öffentliche Treue und Glauben gewahrt wird.</p> <p>³ Sie sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in der Schweiz zu haben, und berechtigt, im ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt Notariatsgeschäfte zu besorgen; ausserhalb desselben können sie nicht in dieser Eigenschaft tätig sein.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>C. Beurkundungsbefugnis</p> <p>1. Inhalt</p> <p>§ 6. Kraft der vom Kanton verliehenen Beurkundungsbefugnis gelten notariell bezeugte beurkundungsbedürftige Willenserklärungen und Tatsachen nach Massgabe von Art. 9 ZGB als wahr.</p> <p>² Soweit weder das Bundesrecht noch das baselstädtische Recht die öffentliche Beurkundung einer Erklärung oder einer Tatsache verlangt, geniesst die darüber errichtete öffentliche Urkunde Beweiskraft nach Massgabe der in der Urkunde dokumentierten notariellen Ermittlungs- und Prüfungshandlungen oder nach dem massgeblichen materiellen Recht.</p> <p>³ Die Beurkundungsbefugnis ist nicht übertragbar. Der Beizug von Hilfspersonen zu ihrer Ausübung ist zulässig, jedoch kann die Inhaberin oder der Inhaber der Beurkundungsbefugnis nur Erklärungen und Vorgänge bezeugen, die sie oder er mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.</p>
---	---

Kommentar zu § 6 :

§ 1 des geltenden Notariatsgesetzes regelt die wichtigste notarielle Kompetenz, die Beurkundung beurkundungsbedürftiger Geschäfte, im Sinne einer Amtspflicht, ohne die Beurkundungsbefugnis inhaltlich zu umschreiben. Das bisherige baselstädtische Gesetzes- und Verordnungsrecht verwendet den Begriff der Beurkundungsbefugnis nicht, sondern spricht statt dessen ungenau vom "Notariat" (vgl. z.B. § 26 Notariatsgesetz : "Bewerber um das Notariat"; § 27 : "Erteilung des Notariats"; § 25 : "Entzug des Notariats").

Die Beurkundungsbefugnis ist die Fähigkeit, unter Beobachtung bestimmter Verfahrensvorschriften Urkunden öffentlichen Glaubens im Sinne von Art. 9 ZGB zu erstellen, Urkunden also, die von Gesetzes wegen als inhaltlich wahr gelten, vorbehaltlich des Beweises ihrer Unrichtigkeit.

Die Beurkundungsbefugnis ist eine vom Kanton verliehene Amtsgewalt, keine blosse Polizeibewilligung. Dies kommt in Abs. 1 zum Ausdruck. Deutlicher als im bisherigen Recht wird die Erlangung des Fähigkeitsausweises im Sinne einer persönlichen fachtechnischen Qualifikation unterschieden von der Verleihung der Beurkundungsbefugnis als einer kantonalen Amtsgewalt. Zwar ist der Fähigkeitsausweis eine Voraussetzung für die Erlangung der Beurkundungsbefugnis. Trotzdem sind Fähigkeitsausweis und Beurkundungsbefugnis bezüglich Erlangung, zeitlicher Dauer und Erlöschen als verschiedene Dinge zu betrachten.

Es gilt als anerkannt, dass Urkundspersonen nur insoweit öffentlichen Glauben im Sinne des Bundesprivatrechts schaffen, als die Beurkundung eines Geschäftes gesetzlich verlangt wird. Dies führt bei den nicht beurkundungsbedürftigen Geschäften, namentlich bei Affidavits für das Ausland, ferner bei notariellen Urkunden über Verlosungen, Auflagenzahlen von Zeitungen etc. zur Frage nach der Wahrheitsgeltung der Urkunde. Abs. 2 beantwortet diese Frage.

Abs. 3 stellt klar, dass sich Notarinnen und Notare in allen Verrichtungen durch Hilfspersonen unterstützen oder vertreten lassen können mit Ausnahme der sinnlichen Wahrnehmung der Erklärungen und Vorgänge, die notariell bezeugt werden. Ob und inwieweit Notarinnen und Notare der gleichen Kanzlei ihr Wissen miteinander teilen in dem Sinne, dass die Kenntnis der einen auch als diejenige des andern gilt, ist erforderlichenfalls auf dem Verordnungswege oder durch Weisungen der Aufsichtsbehörde zu konkretisieren.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 26. Bewerber um das Notariat haben sich beim Vorsteher des Justizdepartements zu melden. Sie müssen voll handlungsfähig sein, das Schweizerische Aktivbürgerrecht, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen und sich ausweisen, dass sie mindestens vier Jahre lang juristische Universitätsstudien betrieben haben und bei einem hiesigen Notar, in der Zivilgerichtsschreiberei und beim Grundbuchamt praktisch tätig gewesen sind.</p> <p>² Der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet über die Zulassung zu Examen. Hierauf setzt der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Prüfung an.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>2. Voraussetzungen</p> <p>§ 7. Die Verleihung der Beurkundungsbefugnis setzt zusätzlich zu den in § 4 geforderten Eigenschaften den Wohnsitz in der Schweiz, den Fähigkeitsausweis, den bevorstehenden Eintritt in ein Notariatsbüro im Kanton oder die beabsichtigte Eröffnung eines solchen, berufliche Selbständigkeit sowie den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 1 Million Franken voraus.</p> <p>² Als beruflich selbständig gilt, wer als selbständigerwerbende Notarin oder als selbständigerwerbender Notar tätig oder bei einer Notarin oder einem Notar angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, desgleichen die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Die Justizkommission kann Ausnahmen bewilligen für Anstellungsverhältnisse, die aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs und der Art der Beanspruchung die notarielle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen können.</p> <p>³ Unvereinbar ist ausserdem die Übernahme von Bürgschaften und Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung.</p>
--	--

Kommentar zu § 7 :

Das bisherige Notariatsgesetz vermengt die Zulassung zur Notariatsprüfung mit den Voraussetzungen der Beurkundungsbefugnis. Vorliegend werden die beiden Belange voneinander getrennt behandelt.

§ 6 des geltenden Prüfungsreglements lautet : "Nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde mit Stimmenmehr, ob der Bewerber dem Regierungsrate aufgrund des Prüfungsergebnisses zur Erteilung des Notariats könne empfohlen werden." - Der Entwurf sieht statt dessen vor, dass die Notariatsprüfung lediglich zum beruflichen Fähigkeitsausweis führt. Der Antrag auf Verleihung der Beurkundungsbefugnis ("Erteilung des Notariats" nach bisheriger Terminologie) ist nicht die automatische Folge der bestandenen Prüfung und wird nicht von der Prüfungsbehörde gestellt. Vielmehr ist dieser Antrag zu gegebener Zeit von der Bewerberin oder vom Bewerber selber zu stellen. Der Fähigkeitsausweis hat demgemäss nicht den Charakter einer "Empfehlung an den Regierungsrat", sondern ist eine Voraussetzung (von mehreren) für die Erteilung und die Beibehaltung der Beurkundungsbefugnis. Diese Voraussetzungen für die Verleihung der Beurkundungsbefugnis brauchen im Zeitpunkt des Notariatsexamens nicht alle gegeben zu sein. So ist denkbar, dass z.B. ein Bankangestellter oder jemand, der bis auf weiteres nicht die Absicht der Eröffnung eines Büros hat, das Notariatsexamen ablegt.

Neu wird die Unvereinbarkeit bestimmter Tätigkeiten und Abhängigkeiten mit der Beurkundungsbefugnis auf Gesetzesstufe geregelt. In Abs. 3 wird den Notarinnen und Notaren zudem, in Anlehnung an Art. 3 des Notariatsgesetzes des Kantons Bern, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung verboten.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p><i>IV. Ernennung und Prüfung</i></p> <p>§ 25. Die Notare werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Justizkommission auf eine Dauer von sechs Jahren ernannt, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Ernennung im Kantonsblatt. Die Amtsdauer verlängert sich um weitere sechs Jahre, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf derselben der Regierungsrat die Erneuerung des Patentbesitzes ablehnt. Vorbehalten bleiben die übrigen Bestimmungen über zeitweisen und gänzlichen Entzug des Notariates. Die Ernennung und die Bestätigung sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Vor der Veröffentlichung hat der ernannte Notar sein Notariatsiegel und seine Unterschrift beim Justizdepartement in die Notariatsmatrikel einzutragen und dem Vorsteher des Justizdepartements für die getreue Erfüllung seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>3. Verleihung</p> <p>§ 8. Das Gesuch um Verleihung der Beurkundungsbefugnis ist an die Justizkommission zuhanden des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat verleiht die Beurkundungsbefugnis auf Antrag der Justizkommission in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren und erneuert sie vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs der Notarin oder des Notars. Ist die Ablehnung des Gesuchs oder die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze beabsichtigt, so ist die Notarin oder der Notar anzuhören.</p> <p>² Die Ablehnung des Gesuchs sowie die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p> <p>³ Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatsiegel der Justizkommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim Justizdepartement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Justizdepartements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.</p>
--	---

Kommentar zu § 8 :

Die bisher von der Justizkommission verfügte Alterslimite von 80 Jahren soll eine gesetzliche Grundlage erhalten und zugleich auf 75 Jahre reduziert werden.

Fallen gelassen wird die Bestimmung, wonach die 6jährige Dauer ab Kantonsblatt-Publikation läuft. Zweckmässiger ist es, dass der Regierungsrat im Verleihungsbeschluss die Laufzeit festlegt ohne Rücksichtnahme auf die Zufälligkeiten der Kantonsblatt-Erscheinungsdaten.

Die Kantonsblatt-Publikation wird neu für alle Vorgänge (Verleihung, Suspendierung, Erlöschen) in einem eigenen Paragraphen (§ 12) geregelt.

Gesetzlich verankert wird neu das Beschwerderecht von Kandidatinnen und Kandidaten, deren Gesuch abgewiesen, und von Notarinnen und Notaren, deren Amtsdauer vor Erreichen der Altersgrenze nicht verlängert wird. Da der Beschwerdegegenstand eine Verfügung des Regierungsrates ist, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu richten.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 38. Wird ein Notar zur Ausübung des Notariats geistig oder körperlich unfähig, so kann ihm die Justizkommission mit Ermächtigung des Regierungsrates das Recht zur Ausübung des Notariats zeitweise oder dauernd entziehen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>4. Administrative Suspendierung und Entzug</p> <p>§ 9. Auf Antrag der Justizkommission suspendiert der Regierungsrat die Beurkundungsbefugnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Beurkundungsbefugnis vorübergehend entfallen ist, ferner wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht mehr Gewähr für einwandfreie Berufsausübung bietet oder wenn ihr oder sein Verbleiben im Amt dem Ansehen des Notariats oder des Kantons abträglich sein könnte.</p> <p>² Der endgültige Entzug kann vom Regierungsrat verfügt werden, wenn der Wegfall einer Voraussetzung als endgültig erscheint.</p> <p>³ Suspendierung und Entzug unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p>
---	--

Kommentar zu § 9 :

Die bisherige administrative Einstellung im Amt aufgrund geistiger oder körperlicher Unfähigkeit wird auf andere Einstellungsgründe erweitert.

Der Entwurf will dem Regierungsrat eine Handhabe geben, Notarinnen und Notare zu suspendieren, wenn gegen sie ein Strafverfahren läuft oder wenn aus ähnlichen Gründen ein Anschein mangelnder beruflicher Integrität in der Öffentlichkeit besteht, ohne dass die Voraussetzungen für eine disziplinarische Einstellung bereits feststehen.

Mit dem Betriff der "administrativen Suspendierung und Entzug" wird die Abgrenzung gegenüber den entsprechenden disziplinarischen Massnahmen getroffen.

Schon bisher bestand der Massnahmendualismus der Nicht-Erneuerung der Beurkundungsbefugnis bei Ablauf einer 6jährigen Amtsdauer und des administrativen Entzugs (bisher nur aus psychiatrischen Gründen). Dieser Dualismus kann bestehen bleiben. Die Nicht-Erneuerung ist die mildere Massnahme.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p><i>VI. Aufhören des Notariats. Ahndung von Pflichtverletzungen. Zivilrechtliche Haftung</i></p> <p>§ 32. Verzichtet ein Notar auf die Fortführung der Notariatstätigkeit, so hat er dem Vorsteher des Justizdepartements schriftliche Anzeige zu erstatten.</p> <p>§ 38. Wird ein Notar zur Ausübung des Notariats geistig oder körperlich unfähig, so kann ihm die Justizkommission mit Ermächtigung des Regierungsrates das Recht zur Ausübung des Notariats zeitweise oder dauernd entziehen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>5. Erlöschen</p> <p>§ 10. Die Beurkundungsbefugnis erlischt bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, ferner durch Tod, schriftliche Verzichtserklärung, Nichterneuerung der Amtsdauer, Konkursöffnung, Ausstellung von Verlustscheinen und Entzug.</p>
---	---

Kommentar zu § 10 :

Die Erlöschensgründe erfahren keine wesentlichen materiellen Änderungen. Im Gegensatz zum Advokaturgesetz, das im Insolvenzfall nicht auf die Konkursöffnung, sondern lediglich auf die Ausstellung von Verlustscheinen abstellt, wird hier die bisherige Anknüpfung an die Konkursöffnung beibehalten, weil zwischen Eröffnung und Ausstellung von Verlustscheinen lange Zeit verstreichen kann und weil bei Konkurs-einstellungen mangels Aktiven keine Verlustscheine zur Ausstellung gelangen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 33. Verzichtet ein Notar auf die Fortführung des Notariats, oder stirbt er, oder verliert er sonstwie, sei es dauernd, sei es zeitweilig, das Recht zur Ausübung des Notariats, so lässt der Vorsteher des Justizdepartements seine Protokolle, Siegel und Stempel inventarisieren und in das Notariatsarchiv verbringen.</p> <p>² Zuvor lässt er durch einen von ihm bezeichneten Notar oder durch das Büropersonal des nicht mehr amtierenden Notars die mit dessen Unterschrift versehenen Urkunden in das Protokoll aufnehmen und dasselbe abschliessen, alles auf Kosten des vormaligen Notars oder seiner Erben.</p> <p>³ Sind angefangene Geschäfte fertigzustellen, so beauftragt der Vorsteher des Justizdepartements einen Notar mit ihrer Vollendung.</p> <p>§ 34. Im Fall von § 33 Abs. 1 kann der Vorsteher des Justizdepartements die Protokolle, anstatt sie ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, auf Ansuchen hin einem andern Notar belassen, wenn dieser das Notariatsbüro des nicht mehr amtierenden Notars fortsetzt, sei es, dass er es schon früher mit diesem gemeinsam betrieb, sei es, dass er es erst nach dessen Weggang übernahm.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>6. Übertragung von Geschäften und Akten</p> <p>§ 11. Bei Erlöschen und längerfristiger Suspendierung der Beurkundungsbefugnis lässt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements die Register, Urkundensammlungen, Siegel und Stempel der Notarin oder des Notars inventarisieren und in das Notariatsarchiv verbringen.</p> <p>² Zuvor lässt sie oder er durch noch vorhandene Hilfspersonen oder durch eine andere Notarin oder einen anderen Notar die bereits unterzeichneten Urkunden in die betreffenden Register und Urkundensammlungen aufnehmen und diese abschliessen, alles auf Kosten der vormaligen Notarin oder des vormaligen Notars oder der Erben.</p> <p>³ Sind angefangene Geschäfte fertigzustellen, so beauftragt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements eine Notarin oder einen Notar mit ihrer Vollendung.</p> <p>⁴ Anstatt sie gemäss Abs. 1 ins Notariatsarchiv verbringen zu lassen, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartementes auf Gesuch der oder des das Amt aufgebenden Notarin oder Notars die Bewilligung erteilen, dass eine andere Notarin oder ein anderer Notar, die oder der sich dazu bereit erklärt, die Register und Urkundensammlungen gemäss § 56 Abs. 1 aufbewahrt.</p>
---	---

<p>Auch in diesem Falle sind aber die Protokolle, Siegel und Stempel zu inventarisieren und die Siegel und Stempel in das Notariatsarchiv zu verbringen.</p> <p>§ 35. Will ein Notar, der auf die Fortführung der Notariatstätigkeit verzichtet hatte, dieselbe nachmals wieder aufnehmen, so hat er hievon dem Vorsteher des Justizdepartements behufs Herausgabe seiner Protokolle, Siegel und Stempel schriftliche Anzeige zu machen.</p>	<p>Auch in diesem Falle sind aber die Register und Urkundensammlungen, Siegel und Stempel zu inventarisieren und die Siegel und Stempel in das Notariatsarchiv zu verbringen. Die so bei einer anderen Notarin oder bei einem anderen Notar aufbewahrten Register und Urkundensammlungen sind aber spätestens nach 30 Jahren in das Notariatsarchiv zu verbringen.</p> <p>⁵ Will eine Notarin oder ein Notar, die auf die Fortführung der Notariatstätigkeit verzichtet hatte, dieselbe nachmals wieder aufnehmen, so ist ein begründetes Gesuch auf Wiedererteilung der Beurkundungsbefugnis und die Herausgabe der Register, Urkundensammlungen, Siegel und Stempel zu stellen.</p>
---	--

Kommentar zu § 11 :

Der Entwurf bringt redaktionelle Klärungen. Statt ins Notariatsarchiv verbracht zu werden, dürfen beim Erlöschen der Beurkundungsbefugnis die Register und Urkundensammlungen in Abs. 4 neu auch in einem anderen als dem bisherigen Notariatsbüro aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung wird neu auf längstens 30 Jahre befristet.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p><i>IV. Ernennung und Prüfung</i></p> <p>§ 25. Die Notare werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Justizkommission auf eine Dauer von sechs Jahren ernannt, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Ernennung im Kantonsblatt. Die Amtsdauer verlängert sich um weitere sechs Jahre, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf derselben der Regierungsrat die Erneuerung des Patenten ablehnt. Vorbehalten bleiben die übrigen Bestimmungen über zeitweisen und gänzlichen Entzug des Notariates. Die Ernennung und die Bestätigung sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Vor der Veröffentlichung hat der ernannte Notar sein Notariatssiegel und seine Unterschrift beim Justizdepartement in die Notariatsmatrikel einzutragen und dem Vorsteher des Justizdepartements für die getreue Erfüllung seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen.</p> <p>§ 39. Das Aufhören des Notariats ist, gleichviel aus welchen Gründen es erfolgt und ob es nur auf Zeit oder dauernd eintritt, im Kantonsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>7. Publikation</p> <p>§ 12. Verleihung, Erneuerung, Suspendierung und Erlöschen der Beurkundungsbefugnis sind im Kantonsblatt zu publizieren.</p> <p>² Die Beurkundungsbefugnis darf erst nach erfolgter Publikation ausgeübt werden.</p>
---	---

Kommentar zu § 12 :

Alle Publikationsfälle werden nun in einem einzigen Paragraphen zusammengefasst.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom 8. Notarielle Unterschrift und Siegel § 13. Die Notarin und der Notar unterzeichnen alle Akten, die sie gestützt auf die Beurkundungsbefugnis ausfertigen, mit ihrer persönlichen Unterschrift unter Beifügung des Wortes "Notarin" oder "Notar" und des Siegels oder Stempels. ² Der Regierungsrat regelt Form und Inhalt des Siegels und des Stempels auf dem Verordnungswege.
---------------------------------------	--

Kommentar zu § 13 :

Abs. 1 stellt klar, dass die Notarunterschrift immer (und nur) in amtlicher Funktion und zusammen mit dem Siegel zu verwenden ist.

Die bisher in aufsichtsrechtlichen Weisungen enthaltene Vorschrift über die Gestaltung des Notariatssiegels sollen vom Regierungsrat in eine Verordnung überführt werden (Abs. 2).

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p><i>V. Aufsicht</i></p> <p>§ 30. Die Aufsicht über das Notariatswesen liegt dem Justizdepartement ob. Die Justizkommission prüft periodisch die Protokolle der Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.</p> <p>§ 31. Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel und Protokolle der nicht mehr amtenden Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des Justizdepartements.</p> <p>² Der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet, ob und wiefern Einsicht in die Protokolle des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>D. Aufsicht</p> <p>1. Durch das Justizdepartement</p> <p>§ 14. Die Aufsicht über das Notariatswesen obliegt dem Justizdepartement. Die Justizkommission prüft periodisch die Register und Urkundensammlungen der Notarinnen und Notare. Sie erteilt die für die Führung des Notariats erforderlichen einzelnen oder allgemeinen Weisungen.</p> <p>² Das im Staatsarchiv feuersicher untergebrachte Notariatsarchiv, in welchem die Siegel, Stempel, Register und Urkundensammlungen der nicht mehr amtenden Notarinnen und Notare aufbewahrt werden, steht unter der Aufsicht des Justizdepartements.</p> <p>³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justizdepartements entscheidet, ob und in welchem Umfange Einsicht in die Register und Urkundensammlungen des Archivs und Auszüge aus ihnen zu gestatten seien.</p>
---	---

Kommentar zu § 14 :

Diese Bestimmung ist der Zusammenschluss der §§ 30 und 31 des bisherigen Notariatsgesetzes. Die Aufsichtskompetenzen der Justizkommission als Ausführungsorgan des Justizdepartementes sind hier gesetzlich verankert.

Wie bisher wird das Notariatsarchiv lediglich im Zusammenhang mit der Notariatsaufsicht gewissermassen nebenher erwähnt, unter Verzicht auf eine ausdrückliche Regelung und

umfassenden Angaben über die Organisation und Zugänglichkeit dieser Abteilung des Staatsarchivs.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 40. Alle Behörden und Beamten des Kantons sind verpflichtet, und jedermann sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung eines Notars, sei es im allgemeinen, sei es in einem einzelnen Geschäft, der Justizkommission Anzeige zu erstatten.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>2. Anzeigen durch Behörden und Dritte</p> <p>§ 15. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Justizkommission Anzeige zu erstatten.</p>
--	--

Kommentar zu § 15 :

Die Bestimmung entspricht § 40 des Notariatsgesetzes mit redaktionellen Änderungen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom III. BERUFSPFLICHTEN DER NOTARINNEN UND NOTARE 1. Wahrheitspflicht § 16. Das urkundliche Zeugnis über Willenserklärungen und Sachverhalte hat auf der Überzeugung der Notarin oder des Notars zu beruhen, dass es der Wahrheit entspricht. Die Beurkundung von Willenserklärungen ist abzulehnen, wenn trotz der Belehrung gemäss § 32 Abs. 2 sachlich begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Aufrichtigkeit der erklärenden Person bestehen bleiben.
---------------------------------------	--

Kommentar zu § 16 :

Da die notarielle Wahrheitspflicht im baselstädtischen Recht bisher nicht ausdrücklich geregelt war, wird hier auf die entsprechenden Bestimmungen von Zürich und Bern Bezug genommen.

Zürich postuliert die Wahrheitspflicht nur bezüglich der Sachbeurkundungen - wohl aus der Überlegung heraus, dass die Notarin oder der Notar bei Willenserklärungen nicht in die Seele der Erklärenden hineinschaut und also bezüglich der inhaltlichen Wahrheit beurkundeter Willenserklärungen keine Gewähr übernehmen kann. Das betrifft namentlich die Erklärung unrichtiger Grundstückkaufpreise. Zürich ist insofern liberal, als der Notarin oder dem Notar keine formelle Wahrheitsfindung vorgeschrieben wird. Massgebend ist ihre oder seine "Überzeugung", was ungefähr der freien Beweiswürdigung im Zivilprozess gleichkommt.

Bern dehnt die Wahrheitspflicht richtigerweise auf Willenserklärungen aus, engt die notarielle Wahrheitspflicht gleichzeitig aber auf "vorschriftsgemässe Wahrnehmung" der Fakten durch die Notarin oder den Notar ein. Dahinter verbirgt sich die bernische Meinung, notarielle Wahrnehmung müsse sich auf eigene sinnliche Wahrnehmung beschränken, ferner auf die Einsichtnahme in Akten, die ihrerseits die Form öffentlicher Urkunden oder amtlicher Register haben. Die bernische Formalisierung der Wahrheitsfindung ist in der Praxis nicht lückenlos durchzuhalten und ist sachlich nicht

gerechtfertigt. Sie schafft den Anschein einer formell abgestützten Urkundenwahrheit, obgleich auch die bernischen Notarinnen und Notare letztlich mit freier Beweiswürdigung arbeiten müssen und arbeiten, wie überall sonst.

Die hier für Basel-Stadt vorgeschlagene Formulierung trennt die Wahrheitspflicht von der Verfahrensregel, dass Willenserklärungen und Vorgänge von der Notarin oder vom Notar in persönlicher Anwesenheit aufgenommen werden müssen. Die Verfahrensregel der unmittelbaren persönlichen Anwesenheit bei der Aufnahme gewisser Urkunden bedeutet anderes, als was unter dem Begriff der Wahrheitspflicht als einer allgemeinen notariellen Berufspflicht zu regeln ist.

Dem Zürcher Beispiel ist insofern zu folgen, als die pflichtgemässe notarielle Überzeugungsbildung genügt, um den öffentlichen Glauben ihres oder seines Zeugnisses zu begründen. Eine Formalisierung der Wahrheitsfindung nach bernischem Modell ist nicht angebracht.

Bezüglich der Willenserklärungen wird hier vorgeschlagen, eine Ablehnungspflicht im Gesetz zu verankern, wenn die Notarin oder der Notar sachlich begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Aufrichtigkeit einer Klientin oder eines Klienten hat.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 2. Die Notare sollen diejenigen, welchen sie ihre Hilfe leihen, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beraten und fördern.</p> <p>Sie haben besonders darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, zumal auch Frauen, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteile handeln.</p> <p>I. Geschäftskreis und Pflichten der Notare. Notarialische Urkunden</p> <p>§ 1. Die Notare sind für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit die Gesetze nicht andere Stellen damit betrauen. Sie haben innerhalb dieses Geschäftskreises alle rechtlich massgebenden Tatsachen und Willenserklärungen zu beurkunden, über welche nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.</p> <p>² Sie dürfen zu nichts die Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist; vielmehr haben sie in ihrem Bereiche nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben öffentliche Treue und Glauben gewahrt wird.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>2. Interessewahrungspflicht</p> <p>§ 17. Die Notarinnen und Notare haben die Interessen der Personen, für die sie tätig sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und die ihnen übertragenen Geschäfte innert nützlicher Zeit zu erledigen.</p> <p>² Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteile handeln.</p> <p>³ Sie dürfen zu nichts die Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist; vielmehr haben sie in ihrem Bereiche nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben Treu und Glauben gewahrt wird.</p>
--	---

<p>³ Sie sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in der Schweiz zu haben, und berechtigt, im ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt Notariatsgeschäfte zu besorgen; ausserhalb desselben können sie nicht in dieser Eigenschaft tätig sein.</p>	
---	--

Kommentar zu § 17 :

Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen § 1 Abs. 2 und § 2 des bisherigen Notariatsgesetzes. Die in den bisherigen Bestimmungen implizit oder ausdrücklich angesprochenen Pflichten zur Unparteilichkeit sowie zur Beratung und Belehrung werden im Entwurf in eigenen Paragraphen geregelt, wie dies der neueren beurkundungsrechtlichen Lehre entspricht.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 2. Die Notare sollen diejenigen, welchen sie ihre Hilfe leihen, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beraten und fördern. Sie haben besonders darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, zumal auch Frauen, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteile handeln.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>3. Unparteilichkeitspflicht</p> <p>§ 18. Die Interessewahrung hat unparteilich zu geschehen.</p> <p>² Im Zusammenhang mit der Beurkundung von Verträgen haben die Notarinnen und Notare auf die Vertretung von Parteistandpunkten zu verzichten und sich darum zu bemühen, alle Vertragsparteien gleichmässig in die Vorbereitung einzubeziehen.</p> <p>³ Bei der Vorbereitung von Eheverträgen und erbrechtlicher Geschäfte haben sie sich darum zu bemühen, den Geschäftswillen von den Parteien direkt entgegenzunehmen, nicht durch die Vermittlung von Personen, die an dem Geschäft ein Interesse haben.</p>
---	---

Kommentar zu § 18 :

Neu sind die konkretisierenden Absätze 2 und 3. Ohne eine solche Konkretisierung bleibt die Unparteilichkeitspflicht weitgehend toter Buchstabe.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 8. Die Notare haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, zuständigen Orten anzuzeigen.</p> <p>² In allen ihren Verrichtungen haben sie Sorge zu tragen, dass der Staat nicht um die gesetzlichen Gebühren und Steuern verkürzt werde.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>4. Pflicht zur Wahrung staatlicher Fiskalinteressen</p> <p>§ 19. Die Notarinnen und Notare haben Sorge zu tragen, dass der Staat nicht um die gesetzlichen Gebühren und Steuern verkürzt wird.</p>
--	---

Kommentar zu § 19 :

Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 8 des bisherigen Notariatsgesetzes. Es versteht sich, dass die notarielle Pflicht lediglich die durch das beurkundete Geschäft unmittelbar ausgelösten Verkehrssteuern betrifft. Bei Grundstückkäufen ist dies die kantonale Handänderungssteuer, bei allen notarialischen Geschäften ferner die kantonale Stempelsteuer. Für Grundstückgewinnsteuern und Gewinnsteuern juristischer Personen haben Notarinnen und Notare nur insofern eine Verantwortung, als sie auf die richtige Beurkundung des Kaufpreises hinzuwirken haben. Die übrigen Elemente, welche für die Bemessung dieser Steuern dienen, sind den Notarinnen und Notaren nicht bekannt. Auch der Bezug dieser Steuern ist nicht durch die Notarinnen und Notare zu sichern.

Die hier kodifizierte Berufspflicht beschränkt sich darauf, die Hinterziehung geschuldeter Steuern vermeiden zu helfen. Hingegen ist es den Notarinnen und Notaren erlaubt, den Klientinnen und Klienten von steuerlich ungünstigen Gestaltungen abzuraten und auf günstige Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom 5. Pflicht zur Ablehnung missbräuchlicher Beurkundungen § 20. Die Notarinnen und Notare haben Beurkundungen abzulehnen, für die kein schützenswertes Interesse ersichtlich ist. ² Zurückhaltung ist insbesondere geboten bei der Beurkundung von Erklärungen und Vorgängen, für welche die notarielle Mitwirkung rechtlich nicht vorgeschrieben ist.
---------------------------------------	---

Kommentar zu § 20 :

Die bisherige Regelung auf der Ebene einer Weisung der Aufsichtsbehörde enthielt den allgemeinen Grundsatz, dass Beurkundungen, denen kein relevantes Interesse zu Grunde liegt, abzulehnen sind, insbesondere Beurkundungen zu "reinen Reklamezwecken". Diese Regelung hatte dazu geführt, dass in der Praxis nur die reinen Reklamebeurkundungen als verpönt galten, der allgemeine Grundsatz dagegen in den Hintergrund trat. Bei der Beurkundung von Verlosungen und ähnlichen derartigen Veranstaltungen hatte der Aspekt der Reklame jeweils lediglich nebensächliche Bedeutung, so dass der Beizug einer Urkundsperson praktisch nie als "reine" Reklame gelten musste.

Der Entwurf hebt die Ablehnungspflicht auf Gesetzesstufe, lässt die Erwähnung der "reinen Reklame" fallen und beschränkt sich auf den allgemeinen Grundsatz. Neu ist Abs. 2, welcher den Notarinnen und Notaren auferlegt, bei der Beurkundung nicht beurkundungsbedürftiger Geschäfte Zurückhaltung zu üben, d.h. in jedem solchen Falle zu prüfen, ob für die notarielle Intervention eine legitime Rechtfertigung gegeben ist. Das ist häufig der Fall, etwa wenn Schiffshypothenken auf Begehren ausländischer Pfandgläubiger öffentlich beurkundet werden, deren heimisches Recht für diese Geschäfte die öffentliche Beurkundung vorschreibt, oder wenn auf privatschriftlichen Verträgen die Unterschriften beglaubigt werden mit dem Zweck, das Datum der Unterzeichnung und die Integrität des Dokumentes und seiner Beilagen durch notarielle Schnürung und Siegelung zu sichern.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 7. In allen Fällen, wo die Parteien Verschwiegenheit erwarten, hat der Notar sie auf das strengste zu beobachten, insbesondere auch bei Errichtung oder Aufhebung von Eheverträgen, letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>6. Geheimhaltungspflicht</p> <p>§ 21. Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.</p> <p>² Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn sämtliche Berechtigten oder die Aufsichtsbehörde die Notarin oder den Notar davon entbinden oder wenn die Bekanntgabe einer Tatsache an Dritte bei der Vorbereitung oder beim Vollzug eines Geschäfts erforderlich ist.</p> <p>³ Ist die Entschädigung für eine notarielle Leistung streitig, so sind die Notarinnen und Notare ohne Weiteres befugt, diese auf dem Rechtsweg einzufordern und gegenüber Moderations- und Spruchinstanzen im erforderlichen Umfange Beweis zu führen.</p>
---	--

Kommentar zu § 21 :

Abs. 1 ist in Anlehnung an Art. 19 des Notariatsgesetzes des Kantons Luzern formuliert, Abs. 2 in Anlehnung an Art. 31 des Notariatsgesetzes des Kantons Bern. - Abs. 3 ist ohne Vorbild. Hier wird vorgeschlagen, von der bisherigen Routine wegzukommen, wonach die Notarin oder der Notar bei jedem Honorarstreit vorweg bei der Aufsichtsbehörde den Dispens vom Berufsgeheimnis einholen muss (und regelmässig erhält).

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>7. Pflichten beim Umgang mit Klientenvermögen</p> <p>§ 22. Die Notarinnen und Notare sind verpflichtet, Klientenvermögen jederzeit getrennt von ihrem eigenem Vermögen aufzubewahren.</p> <p>² Lassen sie Klientenvermögen unter ihrem Namen von Dritten aufbewahren, so sind die betreffenden Konten und Depots gegenüber den Dritten als Treuhandkontos, Klientengeldkontos oder Klientengelddepots zu kennzeichnen und es sind Vorkehren zu treffen, damit das Klientenvermögen nicht für Verbindlichkeiten der Notarinnen und Notare haftet oder damit verrechnet werden kann.</p> <p>³ Die Notarinnen und Notare führen über das ihnen anvertraute Klientenvermögen Buch.</p>
---	---

Kommentar zu § 22 :

Der Entwurf führt die bisherige Weisung der Notariatskammer vom 8. September 1987, die sich als Standesregel versteht, in knapper Form ins Gesetz über. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit die Einhaltung der Vorschrift aufsichtsrechtlich überprüft werden kann.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Einführungsgesetz zum ZGB
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>b) <i>Austritt bei Folge gänzlicher Nichtigkeit</i></p> <p>§ 233. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein in Angelegenheiten, bei welchen :</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie selbst, ihre Verlobte, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person beteiligt ist;2. ihr Gesellschafter oder eine ihm nach Ziff. 1 nahestehende Person beteiligt ist;3. sie oder ihr Gesellschafter Bevollmächtigter, Vertreter, Vormund oder Beistand eines Beteiligten ist;4. sie oder ihr Gesellschafter für einen Beteiligten als Anwalt tätig war. <p>² Als Notar oder Zeuge nach § 232 des Einführungsgesetzes kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu der Urkundsperson in einem Verhältnis der unter § 233 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art steht.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>IV. BEURKUNDUNGSVERFAHREN</p> <p>A. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1. Ausstand</p> <p>a. Notarin und Notar</p> <p>aa. Grundsatz</p> <p>§ 23. Die Notarinnen und Notare können nicht in eigenen Angelegenheiten tätig sein. Sie können demgemäss keine eigenen Erklärungen und keine Sachverhalte beurkunden, an denen sie selber beteiligt sind.</p> <p>² Sie sollen in den Ausstand treten, wo andernfalls ein nachteiliger Anschein der Befangenheit entstehen könnte.</p> <p>³ Sie haben in den Ausstand zu treten, wenn die Beurkundung die Angelegenheit einer ihnen nahestehenden Person zum Gegenstand hat.</p> <p>⁴ Verletzungen der Ausstandsvorschriften werden disziplinarisch geahndet. Verletzungen der Vorschriften der Abs. 2 und 3 hievor sind für den Bestand des beurkundeten Geschäftes unschädlich, soweit nicht auch materiellrechtliche Ungültigkeits- oder Nichtigkeitstatbestände erfüllt sind.</p>
--	--

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung durch eine Partei oder ihre Rechtsnachfolger im Klageweg angefochten und vom Gericht nach freiem Ermessen, wenn nicht überwiegende Gründe die Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhielt, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Beurkundung. Anerkennung des Geschäftes schliesst die Anfechtung aus.

c) *Austritt bei Folge teilweiser Nichtigkeit*

§ 234. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein :

1. wenn in der Urkunde eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
2. wenn sie zu dem, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnis der in § 233 Abs. 1 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes bezeichneten Art steht.

² Bei Missachtung dieser Vorschrift ist die Beurkundung insoweit nichtig, als sie eine Verfügung zugunsten einer der in Ziff. 1 und 2 hievor bezeichneten Personen enthält.

Kommentar zu § 23 :

Es wird vorgeschlagen, die unübersichtlichen bisherigen Ausstandsvorschriften auf einfache und klare Prinzipien zurückzuführen.

Abs. 1 legt fest, dass Notarinnen und Notare nie in eigenen Angelegenheiten amtlich tätig sein können, also weder eigene private Erklärungen öffentlich beurkunden noch ihre eigene Erbenstellung als Tatsache beurkunden können. Auch die Beglaubigung der eigenen privaten Unterschrift ist nicht möglich. Hingegen kann die Notarin oder der Notar eine von ihr oder ihm selber erstellte Fotokopie oder einen selber hergestellten Auszug beglaubigen, weil die Übereinstimmung der notariellen Urkunde mit dem Original oder der Vorlage nie als eigene Angelegenheit der Notarin oder des Notars zu betrachten ist.

Aus Abs. 1 ergibt sich ferner, dass die Notarin oder der Notar keine Generalversammlung beurkunden kann, in der sie oder er selber als Gesellschafterin oder als Gesellschafter (und damit als Privatperson) anwesend oder vertreten ist.

Mit der konsequenten Trennung von Beurkundungsfunktion und privater Selbstbeteiligung an einem Vorgang wird die in anderen Kantonen zugelassene Praxis abgelehnt, wonach die Notarin oder der Notar selber eine Versteigerung, Losziehung, Auszählung von Stimmen oder eine ähnliche Veranstaltung leiten und zugleich in öffentlicher Urkunde dokumentieren kann. Der Entwurf erlaubt der Notarin oder dem Notar bei solchen Veranstaltungen lediglich, in beobachtender, überwachender und protokollierender Funktion, nicht in leitender Funktion mit Verantwortung für den Verfahrensverlauf tätig zu sein.

Zulässig ist nach ständiger Praxis, dass die Notarin oder der Notar bei Versammlungen als Stimmzählerin oder als Stimmzähler selber in den Ablauf involviert wird. Die Stimmzählung kann aber als Teil der Beobachtung, Überwachung und Protokollaufnahme verstanden werden und ist insofern mit der Funktion der Urkundsperson vereinbar.

Der Wechselprotest ist ein Vorgang, bei der die Notarin oder der Notar von Bundesrechts wegen eigenes Handeln in öffentlicher Urkunde aufnimmt, nämlich den Gang zur Wechselschuldnerin oder zum Wechselschuldner und die Präsentation des Wechsels. Dies steht nicht im Widerspruch zu der hier vorgeschlagenen Norm, denn die Notarin oder der Notar tut den Gang zur Wechselschuldnerin oder zum Wechselschuldner in amtlicher Funktion, nicht als Privatperson. Was sie oder er in amtlicher Funktion tut und was sie oder er dabei wahrnimmt, kann sie oder er mit öffentlichem Glauben bezeugen. Hingegen könnte die Notarin oder der Notar nicht einen Wechsel protestieren, für den sie oder er selber als Zahlungsdomizil fungiert und in dieser privaten Eigenschaft namens der Wechselschuldnerin oder des Wechselschuldners die Erklärung abgeben müsste, dass der Wechsel nicht bezahlt wird.

Abs. 2 betrifft die Vermeidung des Anscheins der Befangenheit. Es handelt sich um eine offene Sollvorschrift. Aus diesem Grundsatz lässt sich beispielsweise ableiten, dass die Notarin oder der Notar in der Regel keine Unterschriften naher Verwandter und keine Unterschriften auf Vollmachten zu eigenen Gunsten beglaubigen soll. Aber ein ausdrückliches Verbot dieser Handlungen rechtfertigt sich nicht.

Abs. 4 ersetzt die unübersichtlichen und nicht durchwegs konsistenten Regeln des bisherigen Rechts über die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Ausstandsvorschriften. Nichtigkeit und Ungültigkeit des beurkundeten Geschäftes erscheinen als unzumutbare Sanktionen, da sie primär die an dem Geschäft materiell beteiligten Parteien treffen, nicht die oder den für die Rechtsverletzung verantwortliche Notarin oder

verantwortlichen Notar. Disziplinarische Massnahmen erscheinen als die einzige angemessene Sanktion, vorbehältlich materiellrechtlicher Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>bb. Angelegenheit einer Person</p> <p>§ 24. Die Beurkundung von Willenserklärungen betrifft die Angelegenheit jener Personen, die Erklärungen abgeben oder in deren Namen Erklärungen abgegeben werden, ferner jener Personen, denen aus abgegebenen Erklärungen ein Vorteil erwächst.</p> <p>² Die Beurkundung eines Vorgangs betrifft die Angelegenheit jener Person, die für den rechtmässigen Ablauf des Vorgangs hauptverantwortlich ist, ferner jener Personen, denen aus einer Falschbeurkundung ein Vorteil erwachsen könnte.</p> <p>³ Die Beurkundung bestehender Tatsachen einschliesslich Beglaubigungen betrifft die Angelegenheit jener Personen, denen aus einer Falschbeurkundung ein Vorteil erwachsen könnte.</p>
---	---

Kommentar zu § 24 :

Dieser und der folgende Paragraph können als kasuistische Konkretisierung des Grundsatzes von § 23 verstanden werden.

Im vorliegenden § 24 werden die Ausstandsgründe je nach der Natur des Beurkundungsgegenstandes unterschiedlich geregelt :

- a. Bei den Willenserklärungen sind die Ausstandsgründe weit gefasst, d.h. am strengsten formuliert, weil die notarielle Befangenheit hier vor allem die unparteiliche Amtstätigkeit gefährdet. Da parteiliche Amtstätigkeit bei der Gestaltung von Verträgen und letztwilligen Verfügungen auch in krassen Fällen

keine strafrechtlichen Konsequenzen hat, müssen die beurkundungsrechtlichen Ausstandsgründe streng gefasst werden.

- b. Bei der Beurkundung von Vorgängen, z.B. von Versammlungsbeschlüssen, geht es nicht um die Vermeidung parteilicher Amtstätigkeit, sondern um die aufmerksame Kontrolle des Ablaufs und die Wahrheit der Protokollierung. Die Notarin oder der Notar, die oder der aus ihrer oder seiner Befangenheit heraus die Amtspflichten unrichtig erfüllt, macht sich in der Regel eines Urkundendeliktes schuldig. Die Ausstandsgründe brauchen demgemäss nicht so streng gefasst zu werden wie bei der Beurkundung von Willenserklärungen. Der Kreis der Ausstandsgründe kann enger gezogen werden.
- c. Bei der Beurkundung bestehender Tatsachen geht es nur um die Wahrheit der Urkunde. Die Notarin oder der Notar ist hier nur dann im Ausstand, wenn sie oder ihn die Sache so direkt betrifft, dass sie oder er der Versuchung der Falschbeurkundung unterliegen könnte. Ein solches Verhalten wäre allemal als Urkundendelikt strafbar. Die Ausstandsgründe können hier am engsten, d.h. am wenigsten streng, gefasst werden.

Abs. 1 : Personen, denen aus abgegebenen Erklärungen ein Vorteil erwächst, sind beispielsweise bei der Beurkundung von Bürgschafts- und Verpfändungserklärungen die Gläubigerin oder der Gläubiger der Bürgschaft oder des Grundpfandes sowie die Hauptschuldnerin oder der Hauptschuldner, ferner bei der Beurkundung letztwilliger Verfügungen die eingesetzten Erbinnen und Erben und Legatarinnen und Legatäre.

Abs. 2 : Die für den rechtmässigen Ablauf des Vorgangs verantwortliche Person ist bei Generalversammlungen die oder der Vorsitzende. Die Notarin oder der Notar kann also keine Generalversammlung beurkunden, die von einer ihr oder ihm vorgesetzten Person oder einer Person geleitet wird, mit der sie oder er in Büropartnerschaft ist.

Abs. 3 zwingt die Notarin oder den Notar etwa dann in den Ausstand, wenn es um die Anfertigung der Erbgangsbeurkundung über den Nachlass des eigenen Vaters geht. Von dieser Erbgangsbeurkundung hätte die Notarin oder der Notar einen privaten Vorteil. Also darf sie oder er das Geschäft nicht annehmen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>b) <i>Austritt bei Folge gänzlicher Nichtigkeit</i></p> <p>§ 233. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein in Angelegenheiten, bei welchen :</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie selbst, ihre Verlobte, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person beteiligt ist;2. ihr Gesellschafter oder eine ihm nach Ziff. 1 nahestehende Person beteiligt ist;3. sie oder ihr Gesellschafter Bevollmächtigter, Vertreter, Vormund oder Beistand eines Beteiligten ist;4. sie oder ihr Gesellschafter für einen Beteiligten als Anwalt tätig war. <p>² Als Notar oder Zeuge nach § 232 des Einführungsgesetzes kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu der Urkundsperson in einem Verhältnis der unter § 233 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art steht.</p> <p>³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung durch eine Partei oder ihre Rechtsnachfolger im Klageweg angefochten und vom Gericht nach freiem Ermessen, wenn nicht überwiegende Gründe die Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>cc. Nahestehende Person</p> <p>§ 25. Bei der Beurkundung von Willenserklärungen gelten als nahestehende Personen der Notarin oder des Notars</p> <ol style="list-style-type: none">a. deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister, Halbgeschwister, Schwieger-, Pflege- und Stiefeltern sowie -kinder, Schwägerinnen und Schwäger, Verlobte und Personen in gemeinsamem Haushalt;b. deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; Auftraggeberinnen und Auftraggeber und Beauftragte in einer den Beurkundungsgegenstand unmittelbar berührenden Sache; Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschafter in einer Personengesellschaft, sofern diese von Dauer ist und wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfasst; Erklärungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen nur beurkundet werden, wenn aufgrund der Umstände eine Befangenheit der Notarin oder des Notars ausgeschlossen ist;c. juristische Personen, deren Exekutivorganen die Notarin oder der Notar angehört oder an denen sie oder er kraft einer
---	--

<p>teilweise ungültig erklärt werden. Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhielt, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Beurkundung. Anerkennung des Geschäftes schliesst die Anfechtung aus.</p>	<p>massgeblichen Beteiligung ein Interesse hat.</p> <p>² Bei den Sachbeurkundungen gelten als nahestehende Personen von Notarin oder Notar</p> <ul style="list-style-type: none">a. deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister;b. deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschafter in einer Personengesellschaft, sofern diese von Dauer ist und wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfasst; Angelegenheiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen nur beurkundet werden, wenn aufgrund der Umstände eine Befangenheit der Notarin oder des Notars ausgeschlossen ist.
--	--

Kommentar zu § 25 :

Auch hier wird zwischen den verschiedenen Beurkundungstypen unterschieden und die Ausstandspflicht verschieden weit gezogen.

Abs. 1 bedeutet unter anderem, dass die Notarin oder der Notar einen Grundstückkauf nicht beurkunden darf, wenn eine Partei eine Aktiengesellschaft ist, deren Verwaltungsrat sie oder er selber angehört. Desgleichen ist sie oder er im Ausstand, wenn eine Büropartnerin oder ein Büropartner Partei ist - sofern das Gesellschaftsverhältnis zur Partnerin oder zum Partner "wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschafter erfasst", d.h. sofern die Partnerin und der Partner ein Gewinnpooling machen. Bei blossen Unkostengemeinschaften besteht die Ausstandspflicht nicht. Das entspricht dem bisherigen Recht.

Abs. 2 lit. b. besagt, dass eine angestellte Notarin oder ein angestellter Notar keine Generalversammlung beurkunden darf, die von ihrem oder seinem Arbeitgeber oder ihrer oder seiner Arbeitgeberin geleitet wird. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die angestellte Person ihre Chefin oder ihren Chef mit der nötigen Strenge zu kontrollieren vermag.

Hingegen wäre das Umgekehrte zulässig. Die Chefperson darf die Versammlung beurkunden, die die angestellte Juniorperson leitet. Denn es ist anzunehmen, dass die Chefperson gegenüber der Juniorperson die nötige Kontrolle walten lässt.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Einführungsgesetz zum ZGB
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>b) <i>Austritt bei Folge gänzlicher Nichtigkeit</i></p> <p>§ 233. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein in Angelegenheiten, bei welchen :</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie selbst, ihre Verlobte, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person beteiligt ist;2. ihr Gesellschafter oder eine ihm nach Ziff. 1 nahestehende Person beteiligt ist;3. sie oder ihr Gesellschafter Bevollmächtigter, Vertreter, Vormund oder Beistand eines Beteiligten ist;4. sie oder ihr Gesellschafter für einen Beteiligten als Anwalt tätig war. <p>² Als Notar oder Zeuge nach § 232 des Einführungsgesetzes kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu der Urkundsperson in einem Verhältnis der unter § 233 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art steht.</p> <p>³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung durch eine Partei oder ihre Rechtsnachfolger im Klageweg angefochten und vom Gericht nach freiem Ermessen, wenn nicht überwiegende Gründe die</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>b. Zeuginnen und Zeugen der Beurkundung</p> <p>§ 26. Zeuginnen und Zeugen der Beurkundung müssen die Anforderungen von Art. 503 ZGB erfüllen und dürfen der Notarin oder dem Notar nicht im Sinne von § 25 Abs. 1 nahestehen. Sie dürfen nicht Mitarbeitende im gleichen Büro sein.</p>
---	--

<p>Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhielt, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Beurkundung. Anerkennung des Geschäftes schliesst die Anfechtung aus.</p> <p>d) <i>Zeugen</i></p> <p>§ 235. Die bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von einer öffentlichen Urkundsperson beigezogenen Zeugen sollen nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. minderjährig;2. infolge strafgerichtlichen Urteils der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig;3. Angestellte oder Gesellschafter der Urkundsperson sein. <p>² Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p>	
---	--

Kommentar zu § 26 :

Wegen der Verwandtschaft der Materie ist es zweckmässig, die Gründe für die Untauglichkeit von Beurkundungszeuginnen und Beurkundungszeugen im Anschluss an die notarielle Ausstandspflicht zu regeln.

Die Tauglichkeit der vom ZGB geforderten Beurkundungszeuginnen und Beurkundungszeugen für letztwillige Geschäfte ist im ZGB zwar abschliessend geregelt und es ist zweckmässig, im kantonalen Recht keine zusätzlichen Erfordernisse aufzustellen, sondern sich ausdrücklich an die eidgenössische Regelung anzulehnen.

Immerhin fehlt im ZGB die Vorschrift, dass die Zeuginnen und Zeugen der Notarin oder dem Notar nicht nahestehen dürfen. Diese für das baselstädtische Rechtsverständnis wichtige Norm wird hier als Sollvorschrift generell vorgesehen, auch bezüglich der ZGB-Beurkundungen. Nach baselstädtischer Auffassung haben die Beurkundungszeuginnen und Beurkundungszeugen die Aufgabe, das Verfahren in gewissem Umfange zu kontrollieren und bei späteren Streitigkeiten im Zivilprozess über das Verfahren Zeugnis

abzulegen. Dies erheischt Unabhängigkeit der Zeuginnen und Zeugen von der Notarin oder vom Notar.

In anderen Kantonen besteht die Meinung, dass die Zeuginnen und Zeugen der Beurkundung Gehilfinnen und Gehilfen der Notarin oder des Notars sind. Dort werden als Zeuginnen und Zeugen meist die eigenen Büroangestellten beigezogen. In Basel ist das verpönt. Da es jederzeit möglich ist, Zeuginnen und Zeugen ausserhalb des eigenen Büros zu finden, ist in Abweichung von § 25 Abs. 1 eine vorbehaltlose Aussage gegen den Beizug büointerner Beurkundungszeuginnen und Beurkundungszeugen angebracht.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom c. Beizug einer zweiten Notarin oder eines zweiten Notars § 27. Die Notarin und der Notar können trotz Vorliegen eines Ausstandsgrundes mit Zustimmung sämtlicher Beteiligter das Geschäft vorbereiten und abwickeln, wenn dies aufgrund ihrer besonderen Sachnähe als zweckmässig erscheint und eine Befangenheit ausgeschlossen werden kann. In diesem Falle hat eine zweite Notarin oder ein zweiter Notar den Beurkundungsvorgang durchzuführen oder den beurkundungsbedürftigen Vorgang zu protokollieren. ² Von diesem Vorgehen ist Abstand zu nehmen, wo wegen der Natur des Geschäftes und des Ausstandsgrundes ein Anschein der Befangenheit unvermeidlich wäre.
---------------------------------------	---

Kommentar zu § 27 :

Nachdem die baselstädtische Usanz des sogenannten Gefälligkeitsnotariats zu richterlichen Präjudizien geführt und Eingang in die Gedruckten Weisungen gefunden hat, kann eine Regelung im revidierten Gesetz in Betracht gezogen werden.

Die Regelung des Entwurfs setzt die Grenzen etwas enger als die Gedruckten Weisungen, indem die Gefälligkeitsnotarin oder der Gefälligkeitsnotar am Beurkundungsvorgang nicht nur persönlich anwesend sein, sondern ihn leiten soll. Bei beurkundungsbedürftigen Veranstaltungen (z.B. Versammlungen) soll die Gefälligkeitsnotarin oder der Gefälligkeitsnotar eine aktive Kontrollfunktion übernehmen und darüber wachen, dass das Verfahren einen korrekten Verlauf nimmt.

Das Gefälligkeitsnotariat kommt vorwiegend bei der Beurkundung von Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und bei grösseren Grundstücksgeschäften zwischen juristischen Personen vor, wenn die Erstnotarin oder der Erstnotar bei einer der betreffenden juristischen Personen eine Organfunktion innehat. In solchen Fällen

bestehen praktisch keine Parteilichkeitsrisiken und es ist gegen das Gefälligkeitsnotariat nichts einzuwenden.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 4. Die Notare haben sich über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, ebenso über das Vorhandensein der an etwaige Mitwirkende durch die Gesetze gestellten Anforderungen. Sie haben ferner die Bevollmächtigung der Parteivertreter genau zu prüfen. Den Güterrechtsverhältnissen der Parteien sollen sie, wenn dieselben für eine rechtliche Erklärung von Belang sind, eingehende Aufmerksamkeit schenken.</p> <p>² Bedarf es zur Genehmigung oder zum Vollzug eines notarialischen Geschäftes der Anmeldung bei einer Behörde, so hat der Notar, welcher die Urkunde errichtet hat, dafür zu sorgen, dass diese Anmeldung vorgenommen werde, die Parteien würden denn anders verfügen.</p> <p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>V. ANMELDUNGEN</p> <p>ZGB 963; Grundbuchverordnung Art. 20</p> <p>§ 209. Die mit der öffentlichen Beurkundung betrauten Notare sind verpflichtet, die von ihnen beurkundeten Geschäfte zur Eintragung ins Grundbuch anzumelden.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>2. Anmeldung eintragungsbedürftiger Akte</p> <p>§ 28. Die Notarin oder der Notar hat dafür zu sorgen, dass eintragungsbedürftige Akte ohne Verzug zur Anmeldung gelangen, sobald alle für den Registereintrag erforderlichen Elemente vorliegen. Vorbehalten bleibt eine gegenteilige Weisung der Berechtigten.</p>
---	--

<p>² Sie können die Urkunden in zwei Exemplaren oder neben dem Original eine beglaubigte Abschrift einreichen, in der Meinung, dass ihnen das Doppel mit dem grundbuchlichen Visum der Anmeldung zurückzugeben ist. Der Notar haftet für die wörtliche Übereinstimmung der beiden Exemplare.</p>	
---	--

Kommentar zu § 28 :

Die Ermächtigung und Verpflichtung der Notarin und des Notars, eintragungsbedürftige Akte beim Grundbuchamt anzumelden und die von den zuständigen Personen unterzeichneten Handelsregisteranmeldungen dem Amt zu übermitteln, bedarf entweder einer Weisung der Parteien oder einer gesetzlichen Grundlage. Um nicht jedesmal eine entsprechende Weisung in die Urkunde aufnehmen zu müssen, ist die Beibehaltung der entsprechenden Regel von § 4 Notariatsgesetz und § 209 Abs. 2 EGZGB im revidierten Notariatsgesetz gerechtfertigt. Neu wird hier vorgeschlagen, die Norm zu erweitern durch eine Vorschrift, wonach die Notarin und der Notar die Anmeldung bei Vorliegen aller erforderlichen Elemente "ohne Verzug" vorzunehmen hat.

Im Kanton Bern wurde mehrfach darüber gestritten, ob und unter welchen Umständen die Notarin oder der Notar legitimiert ist, in eigenem Namen Beschwerde gegen Abweisungsverfügungen von Grundbuch- und Handelsregisteramt zu führen. Das entspricht der prominenten Rolle der Notarin und des Notars im bernischen Rechtsleben. Für das baselstädtische Notariat ist eine solche Legitimation der Notarin oder des Notars noch nie gefordert worden. Dass die instrumentierende Notarin oder der instrumentierende Notar die Klientschaft bei deren Grundbuch- und Handelsregisterbeschwerden (anwaltlich) vertreten darf, versteht sich von selber. Es drängt sich nicht auf, im Notariatsgesetz zu dem Thema etwas zu sagen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>III. VERFÜGUNGSFORMEN</p> <p>1. <i>Urkundsperson und Aufbewahrung öffentlicher letztwilliger Verfügungen</i></p> <p>ZGB 499, 504</p> <p>§ 127. Öffentliche letztwillige Verfügungen hat der instrumentierende Notar in sein Testamentsprotokoll einzutragen oder eintragen zu lassen; die Originalurkunde hat er, wenn der Erblasser in derselben nicht anders verfügt, entweder selber in Verwahrung zu nehmen oder gegen Hinterlagsschein dem Erbschaftsamt verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.</p> <p>2. <i>Aufbewahrung eigenhändiger letztwilliger Verfügungen</i></p> <p>ZGB 505</p> <p>§ 128. Eigenhändige letztwillige Verfügungen können offen oder verschlossen einem Notar oder dem Erbschaftsamt gegen Hinterlagsschein zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Notare sind berechtigt, Verfügungen, die ihnen übergeben werden, verschlossen beim Erbschaftsamt zu hinterlegen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>3. <i>Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen</i></p> <p>§ 29. Die Notarinnen und Notare sorgen dafür, dass die ihnen zur Aufbewahrung anvertrauten Verfügungen von Todes wegen ohne Verzug bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, sobald der Tod der verfügenden Person im Kanton Basel-Stadt amtlich publiziert worden ist.</p>
---	---

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

§ 18. Eigenhändige letztwillige Verfügungen, die ihnen zur Aufbewahrung übergeben werden, haben die Notare in chronologischer Reihenfolge mit dem Datum der Hinterlage unter einer fortlaufenden Ordnungsnummer in ein Verzeichnis einzutragen und zugleich ein alphabetisches Register der Testatoren anzufertigen. In dem chronologischen Verzeichnis ist eine Kolonne für Bemerkungen offenzuhalten, worin z.B. die Übergabe der Verfügung durch den Notar an das Erbschaftsamt zur Aufbewahrung oder der Rückzug beim Notar notiert, auf die neue Ordnungsnummer im Falle erneuter Hinterlage verwiesen wird und dergleichen mehr.

² Notare, welche eine öffentliche letztwillige Verfügung, einen Erb- oder Ehevertrag errichten, haben die Namen der Testatoren und der Vertragsparteien in einem alphabetischen Register zu verzeichnen; im Protokoll sind allfällige Bemerkungen nachzutragen, wie z.B. die Übergabe der Urkunde seitens des Notars an das Erbschaftsamt oder ihr Widerruf durch den Erblasser, falls diese dem Notar bekannt wird.

³ Die Notare haben das Protokoll der letztwilligen Verfügung, der Erb- und Eheverträge sowie die bei ihnen hinterlegten Urkunden dieses Inhalts unter persönlichen Verschluss zu nehmen.

Kommentar zu § 29 :

Das bisherige Recht hat die Notarinnen und Notare nicht dazu verpflichtet, als Aufbewahrungsstellen für öffentliche oder eigenhändige Testamente zu fungieren. Die Notarinnen und Notare waren schon bisher befugt, die ihnen zur Aufbewahrung anvertrauten Testamente mit Zustimmung der Klientschaft ans Erbschaftsamt weiterzuleiten. Diese Befugnis soll den Notarinnen und Notaren auch in Zukunft erhalten

bleiben; die §§ 127 und 128 EG ZGB bleiben bestehen. Eine wachsende Zahl von Notarinnen und Notaren macht von dieser Befugnis regelmässigen Gebrauch und nimmt Verfügungen von Todes wegen nur noch ausnahmsweise zur Aufbewahrung entgegen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 3. Bei der Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen haben die Notare den Willen der Parteien sorgfältig zu ermitteln, ihn erschöpfend und verständlich in Schrift zu fassen, die Urkunde vollständig zur Kenntnis der Parteien und allfälliger Mitwirkender zu bringen und sich vor der Unterzeichnung, nötigenfalls durch Befragen der Parteien und durch Erläuterung des Inhalts, zu vergewissern, dass die Fassung verstanden und gebilligt worden ist, und dass bei Verträgen Übereinstimmung über alle wesentlichen Punkte besteht.</p> <p>² Die Notare haben die Identität der Parteien, der für dieselben handelnden Vertreter und allfälliger Mitwirkender sorgfältig zu prüfen, und wenn sie sich von der Identität überzeugt haben, den Grund ihrer Überzeugung in der Urkunde namhaft zu machen. Neben Beruf, Zivilstand, Heimat und Wohnort haben sie in der Urkunde auch Vor- und Familiennamen jener Personen womöglich vollzählig anzugeben, und zwar unverkürzt und in der amtlich massgebenden Schreibweise.</p> <p>§ 4. Die Notare haben sich über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, ebenso über</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>B. Beurkundung von Willenserklärungen</p> <p>1. Vorbereitung</p> <p>§ 30. Die Notarin und der Notar haben, soweit ihnen diese Belange nicht bekannt sind, die Personalien der am Beurkundungsvorgang teilnehmenden Personen zu prüfen, desgleichen die Existenz juristischer Personen und die Zeichnungsbefugnis der für sie handelnden Personen. Von natürlichen Personen haben sie Erklärungen über Zivil- und Güterstand entgegenzunehmen, falls dies für das Geschäft von Belang ist. Besteht ein begründeter Anlass, an der Handlungsfähigkeit einer Person zu zweifeln, so sind die erforderlichen weiteren Abklärungen zu treffen oder die Beurkundung ist abzulehnen.</p> <p>² Der Geschäftswille der Parteien ist sorgfältig zu ermitteln, im Urkundenentwurf niederzulegen und allen Parteien zur Stellungnahme zu unterbreiten.</p>
---	---

<p>das Vorhandensein der an etwaige Mitwirkende durch die Gesetze gestellten Anforderungen. Sie haben ferner die Bevollmächtigung der Parteivertreter genau zu prüfen. Den Güterrechtsverhältnissen der Parteien sollen sie, wenn dieselben für eine rechtliche Erklärung von Belang sind, eingehende Aufmerksamkeit schenken.</p> <p>² Bedarf es zur Genehmigung oder zum Vollzug eines notarialischen Geschäftes der Anmeldung bei einer Behörde, so hat der Notar, welcher die Urkunde errichtet hat, dafür zu sorgen, dass diese Anmeldung vorgenommen werde, die Parteien würden denn anders verfügen.</p>	
--	--

Kommentar zu § 30 :

Der erste Absatz fasst zusammen, was in anderen Kantonen als das Prüfungsverfahren bezeichnet wird.

Im vorliegenden Entwurf wird der Verzicht auf formelle Prüfungshandlungen immer dann, wenn die Beteiligten der Notarin oder dem Notar bereits bekannt sind, ausdrücklich zugelassen.

Desgleichen wird klargestellt, dass die Notarin oder der Notar nicht routinemässig ein Handlungsfähigkeitszeugnis einzuholen verpflichtet ist. In andern Kantonen ist dies Vorschrift oder Usanz, in Basel nicht. Zu Recht, denn das Handlungsfähigkeitszeugnis sagt lediglich, dass die angefragte Behörde von keiner vormundschaftlichen Massnahme Kenntnis hat. Ob die Person urteilsfähig ist und ob nicht andernorts vormundschaftliche Massnahmen errichtet wurden, sind Fragen, die durch ein Handlungsfähigkeitszeugnis nicht geklärt werden. Also kann man auf diesen Aufwand mit Fug verzichten - und dies im Notariatsgesetz auch ausdrücklich sagen, zur Entlastung der Basler Notarinnen und Notare.

Im vorgeschlagenen Text wird auch klargestellt, dass die Notarin oder der Notar den Zivilstand und den Güterstand Verheirateter nicht mit Wahrheitsgewähr ermitteln und bezeugen kann, sondern dass es sich um die blosser Entgegennahme von Partei-erklärungen handelt.

Abs. 2 fasst den Kern der Vorbereitungshandlungen zusammen.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Vorbereitungsarbeiten werden in der Regel während des Zeitraums einiger Wochen, teilweise auf dem Korrespondenzweg, erledigt. Sie können aber auch in einem Zug in ununterbrochener Anwesenheit der Beteiligten erledigt werden.

Das Notariatsgesetz soll so weitgehend als möglich auf Sondervorschriften zu einzelnen Geschäftstypen verzichten. Die umfangreichen Vorschriften des bisherigen Rechts zu gewissen Grundstücksgeschäften sind fallen zu lassen. Sie sind, soweit sie noch zeitgemäss sind, in der kantonalen Grundbuchverordnung oder in Weisungen der Aufsichtsbehörde niederzulegen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 2. Die Notare sollen diejenigen, welchen sie ihre Hilfe leihen, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beraten und fördern. Sie haben besonders darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, zumal auch Frauen, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteile handeln.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>2. Beratung</p> <p>§ 31. Vor der Beurkundung von Eheverträgen klärt die Notarin oder der Notar beide Braut- oder Eheleute über die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten und die Auswirkungen eines allfälligen Güterstandswechsels auf, soweit den Parteien die entsprechenden Rechtskenntnisse fehlen.</p> <p>² Bei anderen Geschäften berät die Notarin oder der Notar über verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, soweit die Beratung nachgefragt wird oder sich aufgrund besonderer Umstände aufdrängt.</p> <p>³ Die Beratung muss unparteilich erteilt werden.</p>
---	--

Kommentar zu § 31 :

Das geltende Notariatsgesetz misst der notariellen Beratung einen hohen Stellenwert ein, indem es sie im § 2 Abs. 1 an die Spitze der notariellen Berufspflichten stellt.

Beratung heisst die Vermittlung von Beurteilungskriterien für die von Beteiligten zu treffende Wahl der rechtlichen Gestaltung. Beratung zielt aus der Sicht der Klientinnen und Klienten meist auf eine Optimierung ab - auf die Findung der wirtschaftlich vorteilhaftesten, der risikoärmsten oder steuergünstigsten Gestaltung. Da es im Nachhinein zuweilen vorkommt, dass eine Partei die beurkundete Gestaltung als sub-optimal empfindet, muss das Beurkundungsrecht Vorkehr treffen, die Notarinnen und Notare nicht zum Angriffsziel von Haftpflichtansprüchen wegen tatsächlicher oder angeblicher Beratungsfehler zu machen. Im Notariatsgesetz ist deshalb klarzustellen, dass die Notarinnen und Notare zu umfassender Beratung nicht von Amtes wegen verpflichtet sind. Eine Ausnahme macht die Beurkundung von Eheverträgen, wo eine gewisse güterrechtliche Beratung als unabdingbar erscheint, soweit die Parteien nicht von vorneherein informiert sind und wissen, was sie wollen.

Wo sich eine Notarin oder ein Notar aber während der Vorbereitung eines Geschäftes in zulässiger Weise auf die Beratung einlässt, handelt sie oder er als Notarin oder Notar, d.h. als unparteiische Interessewahrerin oder als unparteiischer Interessewahrer aller Parteien. Sie oder er darf sich nicht dazu hergeben, das Geschäft in advokatorischer Manier aus der Sicht der einen Partei zu "optimieren" - und dadurch die Gegenpartei zu benachteiligen. Wirkt die Notarin oder der Notar bei Vertragsverhandlungen mit, so ist ihre oder seine Funktion diejenige einer blossen Moderatorin oder eines blossen Moderators, die oder der beiden Parteien die Vor- und Nachteile und insbesondere die rechtlichen Risiken verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten bewusst macht, ohne jedoch die eine oder andere Partei dazu zu drängen, der einen oder andern Gestaltung zuzustimmen. Erkennt die Notarin oder der Notar, dass in ihrer oder seiner Anwesenheit eine Partei auf die andere einen ungebührlichen Druck ausübt oder durch Verschweigung oder Vorspiegelung von Tatsachen Treu und Glauben verletzt, so bemüht sich die Notarin oder der Notar um einen korrekten Verhandlungsverlauf. Dringt sie oder er damit nicht durch, so zieht sie oder er sich zurück.

Aus der hier vorgeschlagenen Regelung ergibt sich folgendes : Wenn einzelne Beteiligte eine parteilich-einseitige Optimierung erreichen wollen, so müssen sie sich für die Beratung an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte wenden, die nicht mit der Beurkundung des Geschäftes befasst sind. Die einseitige Beratung und die Vertragsverhandlungen zum Vorteil der einen und zum Nachteil der andern Partei erfolgen dann ausserhalb des Beurkundungsverfahrens. Kommen die Parteien mit dem solcherart ausgehandelten Vertragsentwurf zur Notarin oder zum Notar, so braucht die Notarin oder der Notar keine weiteren Beratungsgespräche zu führen, sondern kann den Vertrag so beurkunden, wie er ihr oder ihm von den Parteien vorgelegt wird. Die Belehrungspflicht gemäss § 32 bleibt vorbehalten.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>3. Belehrung</p> <p>§ 32. Die Notarin oder der Notar haben die Erklärenden oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im erforderlichen Umfange zu belehren. Dies umfasst</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Erläuterung von Sinn und Inhalt der Urkunde;b. den Hinweis auf die wichtigsten Rechts- und Steuerfolgen des Geschäftes, seine rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen sowie Bewilligungs- und Zustimmungserfordernisse;c. den Hinweis auf ungewöhnliche Abweichungen des von den Parteien gewollten Geschäftes vom einschlägigen dispositiven Gesetzesrecht, von ortsüblichen Usanzen und, in wirtschaftlicher Hinsicht, auf die krasse Abweichung von Marktkonditionen, soweit diese für den Notar oder die Notarin klar erkennbar ist. <p>² Bestehen sachlich begründete Zweifel daran, dass die Beteiligten ihren wirklichen Willen mitgeteilt haben, so sind sie über ihre Wahrheitspflicht und die Straffolgen bei unwahrer Erklärungsabgabe zu belehren.</p>
---	--

	<p>³ Beurkundungszeuginnen und Beurkundungszeugen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind soweit erforderlich auf ihre Verfahrenspflichten hinzuweisen.</p>
--	--

Kommentar zu § 32 :

Die Normierung der notariellen Belehrungspflicht ist schwierig. Die freiberuflichen Notarinnen und Notare möchten einerseits umfassende Dienstleistungen anbieten, andererseits aber keine ausufernden Berufspflichten kodifiziert sehen, weil sich daraus Risiken von Haftpflichtprozessen wegen Belehrungsfehlern ergeben können.

Allgemein anerkannt ist heute, dass nur "im erforderlichen Umfang" zu belehren ist, d.h. soweit die Parteien nicht selber kundig sind und soweit sie die Belehrung tatsächlich brauchen. Das Beurkundungsverfahren ist keine juristische Seminarveranstaltung, wo über die betreffenden Rechtsinstitute erschöpfend doziert wird. Es genügt, den Klientinnen und Klienten ein laienhaftes, auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnittenes, aber immerhin ein zutreffendes Verständnis zu vermitteln von dem, was sie mit der Beurkundung tun und bewirken.

Die hier vorgeschlagene Regelung weicht von der Regelung in anderen Kantonen in folgenden zwei Punkten ab :

- a. Die Belehrungspflicht über Steuerfolgen wird mancherorts abgelehnt mit der Begründung, die Klientschaft müsse zur Steuerexpertin oder zum Steuerexperten, nicht zur Notarin oder zum Notar gehen, um eine steuerlich optimale Gestaltung zu erreichen. Tritt die Klientschaft in eine Steuerfalle, so könne dies nicht als Belehrungsfehler der Notarin oder dem Notar zum Vorwurf gemacht werden.
- b. Das andere, noch heissere Eisen ist die im Entwurf vorgesehene Pflicht, die Klientinnen und Klienten auf ungewöhnliche Aspekte ihres Geschäftes hinzuweisen (Abs. 1 lit. c.). In der Lehre wird eine solche Pflicht teilweise vehement abgelehnt mit der Begründung, die Notarin oder der Notar habe sich in die wirtschaftlichen Aspekte des Geschäftes nicht einzumischen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 3. Bei der Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen haben die Notare den Willen der Parteien sorgfältig zu ermitteln, ihn erschöpfend und verständlich in Schrift zu fassen, die Urkunde vollständig zur Kenntnis der Parteien und allfälliger Mitwirkender zu bringen und sich vor der Unterzeichnung, nötigenfalls durch Befragen der Parteien und durch Erläuterung des Inhalts, zu vergewissern, dass die Fassung verstanden und gebilligt worden ist, und dass bei Verträgen Übereinstimmung über alle wesentlichen Punkte besteht.</p> <p>² Die Notare haben die Identität der Parteien, der für dieselben handelnden Vertreter und allfälliger Mitwirkender sorgfältig zu prüfen, und wenn sie sich von der Identität überzeugt haben, den Grund ihrer Überzeugung in der Urkunde namhaft zu machen. Neben Beruf, Zivilstand, Heimat und Wohnort haben sie in der Urkunde auch Vor- und Familiennamen jener Personen womöglich vollzählig anzugeben, und zwar unverkürzt und in der amtlich massgebenden Schreibweise.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>4. Beurkundungsvorgang und Siegelung</p> <p>§ 33. Der Notar oder die Notarin hat den Erschienenen die Urkunde vorzulesen oder im Original oder in Fotokopie zur Selbstlesung vorzulegen. Die Lesung hat ohne wesentliche Unterbrechung in Anwesenheit der Erschienenen und der Notarin oder des Notars zu erfolgen.</p> <p>² Nach erfolgter Lesung haben die Erschienenen die Urkunde zu genehmigen, indem sie zum Ausdruck bringen, dass die Urkunde ihren Willen enthält, und sie haben zu unterzeichnen.</p> <p>³ Hierauf unterzeichnet die Notarin oder der Notar.</p> <p>⁴ Bei Beurkundungen für das Ausland können auf Begehren der an der Beurkundung teilnehmenden Personen die zusätzlichen Verfahrensvorschriften des Staates beachtet werden, dessen materielles Recht die Beurkundung des Geschäftes verlangt.</p>
--	--

Gesetz betreffend die Einführung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
vom 27. April 1911

bb) Vorlesung und Unterschrift

§ 237. Die Urkunde muss den Parteien, ihren Vertretern und den Mitwirkenden vorgelesen oder von ihnen gelesen und hierauf von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben werden. In der Urkunde muss festgestellt werden, dass dies geschehen ist und wie die einzelnen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen haben. Wer seinen Namen nicht unterzeichnen kann, hat an Stelle desselben ein Handzeichen anzubringen; die Urkundsperson hat in der Urkunde zu bezeugen, dass das Handzeichen von jener Person herrührt und in der Absicht beigefügt ist, ihre Unterschrift zu ersetzen.

² Erklärt eine dieser Personen, dass sie auch kein Handzeichen anbringen könne, so muss diese Erklärung in der Urkunde festgestellt und bei der Verlesung ein Zeuge zugezogen werden; dieser Zuziehung bedarf es nicht in den Fällen von § 232 des Einführungsgesetzes.

³ Die Urkundsperson und allfällige andere bei der Beurkundung mitwirkende Personen (EG § 232) müssen beim Vorlesen oder Lesen sowie bei der Genehmigung und der Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein; die Urkundsperson hat zuletzt zu unterzeichnen.

⁴ Fehlt eine der vorgeschriebenen Unterschriften, so ist die Beurkundung nichtig. Bei sonstiger Missachtung der vorstehenden Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.

<p>⁵ Auf Verlangen einer vor der Urkundsperson erschienenen Person soll ihr die Urkunde, auch wenn sie ihr bereits vorgelesen wurde, zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p>	
--	--

Kommentar zu § 33 :

Der Beurkundungsvorgang ist der Kern des Verfahrens. In manchen Kantonen wird er "Hauptverfahren" genannt.

Nach dem Vorbild des ZGB-Verfahrens für letztwillige Geschäfte kennt das baselstädtische Recht die beiden Varianten der Vorlesung durch die Notarin oder den Notar und der stillen Selbstlesung durch die Parteien. Andere Kantone und Deutschland kennen nur die Vorlesung mit lauter Stimme.

In Jurisdiktionen, welche die Vorlesung mit lauter Stimme verlangen, ist angesichts der ausufernden Urkunden der modernen Vertragskultur immer drängender die Frage gestellt worden, ob es nötig sei, die ganze Urkunde vorzulesen. Luzern hat in einer neuen Novelle legiferiert, der grundbuchliche Parzellenbeschrieb brauche nicht vorgelesen zu werden. Das sind unerfreuliche Systemwidrigkeiten.

Wo, wie in Basel, die stille Selbstlesung zulässig ist, stellt sich das Problem weniger akut. Die Parteien selber können die Urkunde gegebenenfalls rasch und vielleicht auch nur summarisch lesen. Die Notarin oder der Notar braucht sie diesbezüglich nicht zu schulmeistern. Immerhin muss jedes Blatt einzeln aufgeschlagen und angeschaut werden. Am Schluss genügt es aber, wenn die Parteien mit gutem Gewissen bezeugen können, sie hätten die Urkunde soeben gelesen. Mit welcher Akribie dies geschehen ist, spielt rechtlich keine Rolle.

Abs. 4 stellt klar, dass bei den in jüngerer Zeit zahlreich gewordenen Beurkundungen für ausländische Klientschaft die Verfahrensvorschriften des betreffenden ausländischen Beurkundungsrechtes angewendet werden dürfen, soweit sie mit dem baselstädtischen Recht nicht in Widerspruch stehen.

Zum Vergleich : § 34 der zürcherischen Notariatsverordnung erlaubt Beurkundungen nach ausländischem Recht, die vom zürcherischen Verfahren abweichen, sofern kein falscher Rechtsschein entsteht, kein Missbrauch vorliegt und jede Haftung ausgeschlossen wird.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom 5. Besondere Verfahren a. Sukzessivbeurkundung von Verträgen § 34. Sofern das materielle Recht nicht die gleichzeitige Unterzeichnung zwingend vorschreibt, können Verträge aus einem wichtigen Grund ausnahmsweise in der Art beurkundet werden, dass der Notar oder die Notarin den Beurkundungsvorgang mit verschiedenen Beteiligten zu verschiedenen Zeiten durchführt. In diesem Falle sind alle Unterzeichnungsdaten aufzuführen. ² Der Notar oder die Notarin unterzeichnet die Urkunde unmittelbar nach der Beifügung der letzten Parteiunterschrift. Als Urkundendatum gilt dasjenige der Beisetzung der Notarunterschrift.
---------------------------------------	--

Kommentar zu § 34 :

Die Sukzessivbeurkundung ist in Basel Usanz für alle Geschäfte, bei denen der Staat Partei ist. Die Notarin oder der Notar lässt die private Partei in seinem Büro unterschreiben und holt alsdann die Beamtenunterschriften bei den betreffenden Beamtinnen oder Beamten ein. An dieser Praxis braucht nichts geändert zu werden. Immerhin mag gesagt werden, dass sie nur ausnahmsweise und aus wichtigem Grund geübt werden sollte.

Die Sukzessivbeurkundung kann auch nützlich sein, wenn verschiedene Parteien nicht gleichzeitig einen Termin zu finden vermögen. Das Problem wäre in der Regel zwar mit Vollmachten zu lösen, aber zuweilen wollen die Parteien niemanden bevollmächtigen.

Ganz oder teilweise ausgeschlossen ist das Sukzessivverfahren lediglich bei der Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen.

Bei Erbverträgen muss die verfügende oder verzichtende Partei zwingend selber teilnehmen, kann also keine Vollmacht ausstellen. Ob die anderen Beteiligten durch Bevollmächtigte handeln können, ist umstritten. Das baselstädtische Notariatsgesetz braucht sich zu dieser Frage nicht zu äussern.

Bei Eheverträgen sind sowohl das Handeln durch Bevollmächtigte als auch das Sukzessivverfahren klarerweise ausgeschlossen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Einführungsgesetz zum ZGB
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>e) <i>Urkunde</i></p> <p>aa) Inhalt und Sprache</p> <p>§ 236. Die öffentliche Urkunde muss bei Vermeidung der Nichtigkeit der Beurkundung enthalten :</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ort und Tag der Verhandlung;2. die ausreichend deutliche Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen (womöglich nach Namen, Zivilstand, Beruf, Heimat und Wohnort);3. die Erklärungen der Parteien oder ihrer Vertreter. <p>² Wird in der Erklärung auf ein Schriftstück Bezug genommen und dieses der Urkunde beigeheftet, so bildet es einen Teil der Urkunde.</p> <p>³ Die Urkunde soll angeben, ob die Urkundsperson, die vor ihr erschienenen Personen persönlich kennt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, in welcher Weise sie sich Gewissheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p> <p>⁴ In einer andern als der deutschen Sprache darf die Urkunde nur dann abgefasst werden, wenn sämtliche Parteien oder ihre Vertreter dies verlangen und wenn sie und die</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>b. Fremdsprachige Beteiligte</p> <p>§ 35. Die Notarin oder der Notar kann die Beurkundung in jeder Sprache durchführen, derer sie oder er selber mächtig ist. Wird nicht in der hiesigen Amtssprache (Deutsch) beurkundet, so ist der Grund hiefür in der Urkunde anzugeben, ferner dass die Beteiligten sowie Notar oder Notarin der Fremdsprache mächtig sind.</p> <p>² Gibt es keine gemeinsame Sprache, deren alle am Beurkundungsvorgang teilnehmenden Personen mächtig sind, so wird die Beurkundung in einer dem Notar oder der Notarin vertrauten Sprache durchgeführt. Die der Urkundensprache nicht mächtigen Personen werden mittels Übersetzungen in die Vorbereitung des Geschäftes und in dessen Beurkundung einbezogen.</p> <p>³ Ist der Notar oder die Notarin fähig und bereit, selber zu übersetzen, so ist sie oder er dazu befugt. Andernfalls ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen; deren Auswahl und Instruktion erfolgt unter der Verantwortung des Notars oder der Notarin. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher soll kein eigenes Interesse am Geschäft haben und der Gegenpartei der fremdsprachigen Person nicht nahestehen.</p> <p>⁴ Im Beurkundungsvorgang erfolgt die Übersetzungshilfe mündlich, indem die</p>
--	--

Mitwirkenden erklären, dieser andern Sprache mächtig zu sein. Die Urkundsperson hat sich zu überzeugen, dass dies zutrifft; das Begehren und diese Feststellung sollen in die Urkunde aufgenommen werden. Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.

f) *Dolmetscher*

§ 238. Erklärt eine Partei oder ihr Vertreter, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, so muss dies in der Urkunde erwähnt werden, ansonst jene Partei oder ihre Rechtsnachfolger die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 anfechten können. Ist die Urkundsperson der Sprache, in der sich eine jener Personen erklärt, nicht mächtig, so soll bei der Beurkundung ein Dolmetscher beigezogen werden.

² Die Urkunde muss einer Partei oder einem Parteivertreter, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch den Dolmetscher oder die Urkundsperson in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, dass dies geschehen sei; ist ein Dolmetscher beigezogen, so muss die Urkunde von ihm unterzeichnet werden. Bei Missachtung dieser Vorschriften können jene Partei oder ihre Rechtsnachfolger die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 anfechten.

³ Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 233 Abs. 1, 234 und 235 des Einführungsgesetzes für die Urkundsperson und die Zeugen geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkunde gemäss dem Fortschreiten der Lesung abschnittsweise oder nach erfolgter Lesung im Gesamtzusammenhang übersetzt wird, oder sie erfolgt mittels einer schriftlichen Übersetzung. Im zweiten Fall hat die fremdsprachige Person die Übersetzung während des Beurkundungsvorgangs ebenfalls zu lesen oder sich vorlesen zu lassen. Die schriftliche Übersetzung ist entweder zusätzlich zum Urtext in die Haupturkunde aufzunehmen oder der Urkunde als Beilage beizufügen. Notarin oder Notar sowie Dolmetscherin oder Dolmetscher haben in der Urkunde zu erklären, dass der Übersetzungstext der fremdsprachigen Person im Beurkundungsvorgang durch Vorlesung oder Lesung zur Kenntnis gebracht worden ist.

⁵ Wer als Dolmetscherin oder Dolmetscher fungiert, hat in der Urkunde zu erklären, dass die Übersetzung nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig ist und dass die fremdsprachige Person die Urkunde nach Kenntnisnahme der Übersetzung genehmigt hat.

⁶ Die fremdsprachige Person unterzeichnet den Urtext der Urkunde.

Kommentar zu § 35 :

Vorgeschlagen wird die Einführung der schriftlichen Übersetzung. Dieses Verfahren ist rechtssicherer als die vom geltenden Recht ausschliesslich vorgesehene mündliche Übersetzung. Fehlt nämlich die schriftliche Dokumentation der Übersetzung, so provoziert dies vertragsreue fremdsprachige Personen, später Übersetzungsfehler und Unverständnis des Geschäftes geltend zu machen. Niemand kann dann in befriedigender Manier beweisen, ob und wie die fremdsprachige Person die Urkunde seinerzeit verstanden hat.

Die im zürcherischen Recht vorgesehene zweisprachige Urkunde, bei der die beiden Versionen abschnittsweise hintereinander oder in zwei Spalten synoptisch nebeneinander dargestellt werden, der Text abschnittsweise abwechselnd in der einen und der andern Sprache vorgelesen wird und alle Beteiligten anschliessend den gesamten Text unterzeichnen, ist dem baselstädtischen Recht bisher unbekannt. Es ist ein valables Modell, dessen Einführung in Basel hiermit vorgeschlagen ist.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Einführungsgesetz zum ZGB
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>a) <i>Taube, Blinde, Stumme</i></p> <p>§ 232. Ist eine Person, deren Erklärung beurkundet wird, nach Ansicht der öffentlichen Urkundsperson taub, blind, stumm oder sonstwie unfähig zu sprechen, so sollen ein fernerer Notar oder zwei Zeugen beigezogen werden.</p> <p>² Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p> <p>bb) Vorlesung und Unterschrift</p> <p>§ 237. Die Urkunde muss den Parteien, ihren Vertretern und den Mitwirkenden vorgelesen oder von ihnen gelesen und hierauf von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben werden. In der Urkunde muss festgestellt werden, dass dies geschehen ist und wie die einzelnen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen haben. Wer seinen Namen nicht unterzeichnen kann, hat an Stelle desselben ein Handzeichen anzubringen; die Urkundsperson hat in der Urkunde zu bezeugen, dass das Handzeichen von jener Person herrührt und in der Absicht beigefügt ist, ihre Unterschrift zu ersetzen.</p> <p>² Erklärt eine dieser Personen, dass sie auch kein Handzeichen anbringen könne, so muss diese Erklärung in der Urkunde festgestellt und bei der Verlesung ein Zeuge zugezogen werden; dieser</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>c. Seh- und schreibbehinderte Beteiligte</p> <p>§ 36. Kann eine beteiligte Person die Urkunde wegen Analphabetismus, Seh- oder Schreibbehinderung nicht lesen oder nicht unterschreiben, so erfolgt die Beurkundung auf dem Wege der Vorlesung in ununterbrochener Anwesenheit zweier Zeuginnen oder Zeugen. Der Grund für diese Vorgehensweise ist in der Urkunde anzugeben. Die Notarin oder der Notar sowie die Zeuginnen oder Zeugen haben in der Urkunde zu erklären, dass die Urkunde vorgelesen und von der behinderten Person genehmigt worden ist.</p>
--	--

<p>Zuziehung bedarf es nicht in den Fällen von § 232 des Einführungsgesetzes.</p> <p>³ Die Urkundsperson und allfällige andere bei der Beurkundung mitwirkende Personen (EG § 232) müssen beim Vorlesen oder Lesen sowie bei der Genehmigung und der Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein; die Urkundsperson hat zuletzt zu unterzeichnen.</p> <p>⁴ Fehlt eine der vorgeschriebenen Unterschriften, so ist die Beurkundung nichtig. Bei sonstiger Missachtung der vorstehenden Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.</p> <p>⁵ Auf Verlangen einer vor der Urkundsperson erschienenen Person soll ihr die Urkunde, auch wenn sie ihr bereits vorgelesen wurde, zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p>	
---	--

Kommentar zu § 36 :

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen bezüglich Tauber und Stummer fallen zu lassen. Sofern diese Personen lesen und schreiben können, ist die Kommunikation problemlos möglich. Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung bedürfen in diesem Falle keiner besonderen Regelung. Dass die Beurkundung dann auf dem Wege der Selbstlesung, nicht auf demjenigen der Vorlesung erfolgen muss, versteht sich von selber und braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden.

Können Taubstumme auch nicht selber lesen und schreiben, dann wird die Sache kompliziert. Nun muss die Notarin oder der Notar versuchen, in irgend einer Form die Kommunikation herzustellen, wozu wohl Hilfspersonen beigezogen werden müssen, die beispielsweise die Taubstummen-Zeichensprache beherrschen. Konkrete Einzelheiten brauchen nicht im Gesetz kodifiziert zu werden. Für den Beurkundungsvorgang gilt dann das Verfahren mit zwei Zeugen, wobei jene Hilfspersonen, die die Kommunikation zu der behinderten Person herstellen, wie Dolmetscherinnen oder Dolmetscher einzubeziehen sind und die Urkunde mitzuunterzeichnen haben. Das ist aber ein derart seltener Fall, dass auf seine ausführliche Regelung im Gesetz verzichtet werden sollte. Was zu diesem Thema im bisherigen § 232 Abs. 1 EGZGB steht, ist wenig hilfreich. Wie mit Beteiligten zu verfahren ist, die weder hören noch sprechen noch lesen können, ist dem

EGZGB nicht zu entnehmen. Auch das revidierte Notariatsgesetz braucht für diesen seltenen und komplizierten Fall kein Verfahrensrezept bereitzustellen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Einführungsgesetz zum ZGB
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p><i>g) Beglaubigung</i></p> <p>§ 239. Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt wird, oder wenn ihre Echtheit sonstwie einwandfrei für den Beglaubigenden erstellt ist; die Echtheit einer nicht vor ihm selbst vollzogenen oder anerkannten Unterschrift darf er jedoch nicht aufgrund des blossen Zeugnisses eines Dritten beglaubigen. Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beglaubigung nicht.</p> <p>² Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk; derselbe muss enthalten : die Bezeichnung dessen, der die Unterschrift vollzogen hat; die Angabe, aufgrund welcher Tatsachen der Beglaubigende sich von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat; den Tag und den Ort der Beglaubigung, die Unterschrift und das Siegel des Beglaubigenden.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>d. Verfahren gemäss Art. 14 und 15 OR</p> <p>§ 37. Bei der Beglaubigung der Unterschrift einer blinden Person (Art. 14 OR) hat der Notar oder die Notarin neben der Echtheit der Unterschrift auch zu bezeugen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner den Inhalt der Urkunde gekannt hat.</p> <p>² Beim Ersatz der Unterschrift nicht unterzeichnungsfähiger Personen durch eine öffentliche Beurkundung (Art. 15 OR) hat der Notar oder die Notarin zu prüfen und in der Beurkundung zu erklären, dass die betreffende Person zur Zeit der Unterzeichnung den Inhalt der Urkunde gekannt hat.</p>
---	--

Kommentar zu § 37 :

Diese Verfahren gehören von der Sache her zwar zum Umgang mit Seh- und Schreibbehinderten. Da es dort aber um die Teilnahme solcher Personen an öffentlichen Beurkundungen, in den vorliegend geregelten Fällen um den Unterschriftersatz auf Dokumenten in einfacher Schriftform geht, wird der Fall als letztes Unterkapitel bei den Besonderen Verfahren angefügt.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>C. Sachbeurkundungen</p> <p>1. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 38. Die Notarin oder der Notar darf nur Vorgänge beurkunden, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt stattfinden. Wer den Vorgang beurkundet, darf ihn nicht leiten.</p> <p>² Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden in der Verordnung geregelt.</p> <p>³ Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.</p> <p>⁴ Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat.</p> <p>⁵ Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für ein Streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.</p> <p>⁶ Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.</p>
---	--

Kommentar zu § 38 :

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind der Wechselprotest (erfolgreiche Präsentation des Wechsels) und bestimmte Versammlungen öffentlich zu beurkunden, so namentlich Beschlüsse von Generalversammlungen und von Verwaltungsräten, welche Statutenänderungen bei Aktiengesellschaften zum Gegenstand haben.

Ohne gesetzliche Grundlage, aber gemäss einer eingelebten Praxis werden bestimmte Vorgänge wie Losziehungen und die Auszählung privater Abstimmungen beurkundet, um die Rechtmässigkeit des Ablaufs durch dessen notarielle Kontrolle zu gewährleisten.

Praxisgemäss werden gewisse bestehenden Tatsachen beurkundet wie etwa die in den Erbgangsbeurkundungen für das Grundbuchamt enthaltenen Tatsachen.

Weitere Vorgänge und Tatsachen sollen nur mit Zurückhaltung beurkundet werden. Namentlich ist abzusehen von Sachbeurkundungen, die der Beweissicherung dienen, wenn es in einer für die Notarin oder den Notar erkennbaren Art darum geht, Drittpersonen, d.h. Personen, die in das Beurkundungsverfahren nicht einbezogen sind, in einem laufenden oder in einem möglichen späteren Prozess zu belasten. Im Prozess erfolgt die amtliche Beweiserhebung unter Einbezug aller Parteien und unter Gewährung des rechtlichen Gehörs an alle Parteien. Beurkundet eine Notarin oder ein Notar im Auftrag einer Streitpartei ohne Wissen der Gegenpartei einen Sachverhalt zwecks parteilicher Beweisführung im Prozess, so verhält sie oder er sich parteilich, vergleichbar einer Privatdetektivin oder einem Privatdetektiv oder einer Parteigutachterin oder einem Parteigutachter. Das ist dem Ansehen des Notariats abträglich.

Die Beurkundung grosser Versammlungen, die gleichzeitig in verschiedenen Versammlungslokalen durchgeführt und durch audiovisuelle Hilfsmittel zusammengeschaltet werden, ist seit einer gleichzeitig in Zürich und Stockholm abgehaltenen Aktionärsversammlung der ABB Realität. Der Zürcher Notar hat die audiovisuell übertragenen Belange der in Stockholm abgehaltenen (Teil-)Versammlung in seine Beurkundung einbezogen. Der Akt wurde handelsregisterlich eingetragen. Es rechtfertigt sich, diese Verfahrensart im revidierten Notariatsgesetz zu erwähnen. Ihre Regelung hat vorerst auf Verordnungsstufe zu erfolgen, da mit dieser Verfahrensform noch wenig Erfahrungen bestehen und da die verfahrensrechtlichen Anforderungen stark von technischen Aspekten abhängen, die sich im Fluss befinden.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>2. Beurkundung von Vorgängen</p> <p>a. Beurkundungsbedürftige Versammlungen</p> <p>§ 39. Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.</p> <p>² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der versammlungsleitenden Person und ihren allfälligen Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.</p> <p>³ Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen.</p> <p>⁴ Steht der Ablauf im Voraus fest, so kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie eine</p>
---	---

	<p>Vertragsbeurkundung durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, so holt die Notarin oder der Notar deren Unterschriften ein, bevor er oder sie selber unterschreibt.</p>
--	--

Kommentar zu § 39 :

Der Entwurf stellt die wesentlichen Regeln dar, und zwar sowohl für die unvorhersehbar ablaufenden Generalversammlungen von Publikumsgesellschaften (Absätze 1 - 3) wie für die umfassend vorbereiteten "Versammlungen" mit einem einzigen oder wenigen Beteiligten (Abs. 4).

Umfassend vorbereitete Versammlungen mit wenigen Beteiligten laufen äusserlich in gleicher Form ab wie Vertragsbeurkundungen, indem die Notarin oder der Notar der oder dem oder den Erschienenen einen vorbereiteten Urkundenentwurf vorliest oder zum Lesen gibt und anschliessend unterzeichnen lässt und selber unterzeichnet. Trotzdem ist die Beurkundung einer Gesellschafterversammlung rechtlich etwas anderes als eine Vertragsbeurkundung. Bei Versammlungen hat die Notarin oder der Notar nicht den wirklichen Willen der Parteien zu ermitteln, sondern sie oder er beurkundet die Beschlüsse und Voten als äusseren Ablauf. Ihre oder seine Belehrungspflicht bezieht sich hier auf die verfahrensrechtlichen Aspekte der Versammlung.

Während bei Vertragsbeurkundungen die Notarin oder der Notar die Regie des Beurkundungsvorgangs führt, liegt bei Versammlungen die Leitung bei einer anderen Person. Unzulässig wäre, dass die Notarin oder der Notar eine Generalversammlung öffentlich beurkundet, die sie oder er als Verwaltungsratspräsidentin oder als Verwaltungsratspräsident selber leitet, oder dass sie oder er die Vollmachten der Aktionärinnen und Aktionäre auf ihren oder seinen eigenen Namen ausstellen lässt und die Versammlung gestützt hierauf im Alleingang durchführt. Beides wäre eine unzulässige Ausübung der Beurkundungsbefugnis in eigenen Belangen der Notarin oder des Notars.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom b. Andere Veranstaltungen § 40. Andere Veranstaltungen sollen nur dann öffentlich beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar den rechtmässigen Ablauf überblicken, gegebenenfalls die nötigen Belehrungen erteilen und Prüfungshandlungen vornehmen kann. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 39.
---------------------------------------	--

Kommentar zu § 40 :

Die hier geregelten Veranstaltungen sind im bisherigen baselstädtischen Recht nirgends speziell erwähnt. Die vorliegende Bestimmung will gewisse Schranken setzen. Konkret handelt es sich vorwiegend um notariell überwachte Losziehungen, Versteigerungen, Öffnungen herrenloser Bankschrankfächer, Auszahlungen privater Abstimmungen (z.B. Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in Pensionskassen grosser Unternehmungen). Auch hier gilt, dass die Notarin oder der Notar keine Veranstaltung beurkunden darf, die sie oder er selber leitet, ferner, dass sie oder er die Beurkundung abzulehnen hat, wenn sie oder er ihren rechtmässigen Ablauf nicht überblickt (z.B. weil ein ihr oder ihm unvertrautes ausländisches Recht zur Anwendung kommt) oder den Ablauf nicht kontrollieren kann.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom c. Wechselprotest § 41. Die Notarin oder der Notar hat den Wechsel selber zur Annahme oder Zahlung vorzulegen. Die Entsendung einer Hilfsperson ist nicht zulässig. Die Person, welcher der Wechsel vorgelegt wurde, ist in der Protesturkunde mit ihrem Namen und ihrer Beziehung zur Wechselschuldnerin oder zum Wechselschuldner zu nennen. ² Ist die Person, welcher der Wechsel vorzulegen ist, nicht anzutreffen, so ist in der Protesturkunde diese Abwesenheit zu vermerken und der Name der Drittperson, durch die der Notar oder die Notarin sie erfahren hat, anzugeben.
---------------------------------------	---

Kommentar zu § 41 :

Der Wechselprotest gehört zu den Sachbeurkundungen eines Vorgangs. Gegenstand des notariellen Zeugnisses ist die erfolglose Präsentation des Wechsels durch die Notarin oder den Notar, nicht die Wissenserklärung der Schuldnerin oder des Schuldners, es sei kein Geld da, ebensowenig die Willenserklärung der Schuldnerin oder des Schuldners, sie oder er wolle nicht akzeptieren oder nicht bezahlen.

Für den Inhalt des Wechselprotests und die Gestaltung der Protesturkunde gelten die Bestimmungen von Art. 1035 - 1040 OR. Die das OR konkretisierenden Gedruckten Weisungen 48a und 48b können ohne Nachteil fallen gelassen werden.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>C. Inhalt des Inventars</p> <p>§ 138. Das Inventar enthält ein Verzeichnis der einzelnen Vermögensstücke und der einzelnen Schulden des Erblassers; die Vermögensstücke sind mit Schätzung zu versehen. Über die Wertansätze soll vor Abschluss des Inventars eine Verständigung mit den Steuerbehörden und den Erben gesucht werden. Bei Liegenschaften ist eine genaue Beschreibung und, falls sie im Kanton Basel-Stadt gelegen sind, die Parzellennummer, die Strassenlage, der Flächeninhalt und die Brandversicherungssumme anzugeben. Bei Wertpapieren sind ausser der genauen Beschreibung (Titelnummer, Zinshöhe, Zinsverfalltag, Kündigungs- oder Rückzahlungstermin, Sicherheiten usw.) der Nominal- und der Kurswert anzugeben. In Inventurfällen, die nicht vom ZGB selber (ZGB 490, 553, 580) vorgeschrieben sind, kann durch Verordnung des Regierungsrates eine abgekürzte oder zusammenfassende Beschreibung und Schätzung der Inventurobjekte angeordnet oder zulässig erklärt werden, insbesondere bei Fahrnisgegenständen eine Zählung und Schätzung nach Kategorien.</p> <p>² Im Inventar ist anzugeben, ob Eheverträge oder letztwillige Verfügungen vorhanden sind.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>3. Beurkundung bestehender Tatsachen</p> <p>§ 42. Der Beurkundung zugänglich sind rechtserhebliche Tatsachen und Rechtsverhältnisse, an deren Belegung in öffentlicher Urkunde ein schützenswertes Interesse besteht und deren rechtliche Bedeutung von der Notarin oder dem Notar überblickt wird.</p> <p>² Sind das Beurkundungsinteresse und der Zweck der Beurkundung nicht offensichtlich, so hat die Notarin oder der Notar diese Belange zu prüfen und in der Urkunde anzugeben, desgleichen die Personalien der Person, die das Beurkundungsgesuch gestellt hat. Bei notariellen Inventaren ist der Inventurgrund anzugeben.</p> <p>³ Die Notarin oder der Notar hat den Sachverhalt ohne Verzug und sorgfältig abzuklären und das Ergebnis ihrer oder seiner Ermittlungen vollständig und klar zu beurkunden. Die konsultierten Register, Dokumente und allfällige weitere Ermittlungshandlungen brauchen nicht angegeben zu werden.</p> <p>⁴ Die Urkunde ist von dem Tag zu datieren, an welchem die Notarin oder der Notar sie unterzeichnet.</p>
--	--

<p>³ Der inventierende Beamte oder Notar hat das Inventar zu unterzeichnen.</p> <p>⁴ Wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, soll mit der Inventaraufnahme bis zum Ablauf von drei Tagen seit dem Todesfall zugewartet werden.</p> <p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 5. Wird einem Notar die Inventarisierung und die Schätzung von Vermögen oder von Vermögensstücken übertragen, so hat er deren Bestand und Wert ohne Verzug genau festzustellen, und soviel an ihm liegt, dafür zu sorgen, dass das Inventar vollständig ist und nichts verheimlicht wird.</p> <p>§ 6. Ist die Übereinstimmung von Buchauszügen oder Abschriften mit dem Original oder das Dasein und die Beschreibung eines tatsächlichen Zustandes oder Vorganges zu beurkunden, so hat sich der Notar vorerst von der Richtigkeit seiner Angaben genau zu überzeugen.</p>	
--	--

Kommentar zu § 42 :

Häufigster Fall einer Beurkundung bestehender Tatsachen ist die Erbgangsbeurkundung, bei welcher die Notarin oder der Notar den erfolgten Tod einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers und die Identität ihrer oder seiner Erbeninnen und Erben zuhanden des Grundbuchamtes bezeugt. Gegenstand der Beurkundung ist nicht der Todesfall als Vorgang - die Notarin oder der Notar hält keine Leichenschau, - sondern das Gestorbensein der betreffenden Person als andauernder Zustand. Dieser Zustand wird durch die Einsichtnahme ins Zivilstandsregister oder in erbschaftsamtliche Dokumente ermittelt.

Seltener sind im Kanton Basel-Stadt die notariellen Inventuren. Ehegüterrechtliche Inventare werden unter dem neuen Eherecht kaum mehr erstellt.

Erbschaftsinventare werden in Basel fast ausschliesslich vom Erbschaftsamt erstellt.

Bezüglich anderer Beurkundungen bestehender Sachverhalte ist Zurückhaltung geboten. Als legitime Beurkundung muss die Beurkundung der Auflagenstärke einer Zeitung an einem bestimmten Zeitpunkt gelten. Allerdings begegnet die notarielle Sachverhaltsermittlung hier häufig gewissen Schwierigkeiten.

Rechtsmeinungen zu abstrakten Fragen oder zu streitigen Auseinandersetzungen dürfen nicht in der Gestalt einer notarieller Sachbeurkundung beurkundet werden. Besteht zwischen Erbprätendentinnen und Erbprätendenten also ein Streit über die Erbberechtigung, so muss die Notarin oder der Notar mit der Ausfertigung der Erbgangsbeurkundung bis zur gerichtlichen Klärung zuwarten. Sie oder er darf das Gerichtsverfahren nicht durch eine öffentliche Urkunde zu präjudizieren versuchen. Das ist selbstverständlich und braucht im Gesetz nicht gesagt zu werden.

<p>werden.</p> <p><i>g) Beglaubigung</i></p> <p>§ 239. Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt wird, oder wenn ihre Echtheit sonstwie einwandfrei für den Beglaubigenden erstellt ist; die Echtheit einer nicht vor ihm selbst vollzogenen oder anerkannten Unterschrift darf er jedoch nicht aufgrund des blossen Zeugnisses eines Dritten beglaubigen. Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beglaubigung nicht.</p> <p>² Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk; derselbe muss enthalten : die Bezeichnung dessen, der die Unterschrift vollzogen hat; die Angabe, aufgrund welcher Tatsachen der Beglaubigende sich von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat; den Tag und den Ort der Beglaubigung, die Unterschrift und das Siegel des Beglaubigenden.</p>	<p>Echtheit erlaubt.</p>
---	--------------------------

Kommentar zu § 43 :

Gewisse Kantone lehnen die Abwesenheitsbeglaubigung ab. Zu Unrecht, denn Missbräuche und Falschbeurkundungen sind im Zusammenhang mit dieser Verfahrensform kaum jemals aufgetreten. Die Abwesenheitsbeglaubigung ist die einzig mögliche Form, wenn das Beglaubigungsgeschäft gemäss geltendem Tarif einigermassen kostendeckend erfolgen soll. Die vom Tarif vorgesehene Entschädigung von 10 Franken wäre zu niedrig, wenn die Meinung wäre, dass die Notarin oder der Notar für jede Beglaubigung einen Besprechungstermin reservieren und die unterzeichnende Person persönlich empfangen müsste.

Hingegen geht die der Gedruckten Weisung 14a enthaltene Ermächtigung, Abwesenheitsbeglaubigungen ohne persönliche Bekanntheit, lediglich aufgrund des Identitätszeugnisses eines Dritten und weiterer überzeugungsbildender Umstände, vorzunehmen, wohl zu weit. Vorbehalten bleibt die Wissenszurechnung von Notariatskolleginnen und Notariatskollegen des gleichen Büros.

Unbestritten ist, dass die Notarin oder der Notar für den unterzeichneten Text keine Verantwortung übernimmt.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 6. Ist die Übereinstimmung von Buchauszügen oder Abschriften mit dem Original oder das Dasein und die Beschreibung eines tatsächlichen Zustandes oder Vorganges zu beurkunden, so hat sich der Notar vorerst von der Richtigkeit seiner Angaben genau zu überzeugen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>b. Kopienbeglaubigung</p> <p>§ 44. Gegenstand der Beglaubigung ist die textliche oder graphische Übereinstimmung des Dokumentes mit dem von der Notarin oder vom Notar im Original oder in beglaubigter Kopie eingesehenen Ausgangsdokument.</p>
--	---

Kommentar zu § 44 :

Die bisherige Regelung hat noch Kopiertechniken im Auge, die heute ausser Gebrauch gekommen sind, nämlich die manuelle Abschrift eines Textes sowie den Durchschlag mit Kohlepapier. Im ersten Fall musste die Notarin oder der Notar Original und Abschrift genau vergleichen, weil Fehler immer möglich waren.

Sodann bestehen noch Weisungen in Bezug auf alte Kopiertechniken, nämlich mit Alkoholmatrizen, wo das Problem bestand, dass die Lesbarkeit der Kopie mit der Zeit verloren ging. Solche Vorschriften können heute aufgehoben werden.

Heute wird mit Lasertechnik und Druckerschwärze fotokopiert. Die Kopien sind dauerhaft und so fälschungssicher wie das Papier und die Druckerschwärze selber.

Die Fotokopienbeglaubigung gehört heute zu den häufigsten notariellen Geschäften. Dabei wird faktisch die Tatsache des Vorliegens des Ausgangsdokuments und der Betätigung des Fotokopierapparates durch Hilfspersonen des Notars bezeugt. Eine Kontrolle der Übereinstimmung von Vorlage und Fotokopie ist sinnlos geworden. Sie wäre nichts weiteres als die Funktionskontrolle des Fotokopierapparates.

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung, dass das Ausgangsdokument "von der Notarin oder vom Notar eingesehen" worden sein muss, wird die im § 6 des bisherigen Notariatsgesetzes verankerte Prüfungspflicht bestätigt.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 6. Ist die Übereinstimmung von Buchauszügen oder Abschriften mit dem Original oder das Dasein und die Beschreibung eines tatsächlichen Zustandes oder Vorganges zu beurkunden, so hat sich der Notar vorerst von der Richtigkeit seiner Angaben genau zu überzeugen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>c. Beglaubigter Auszug</p> <p>§ 45. Das notarielle Zeugnis setzt die Einsichtnahme in das vollständige Ausgangsdokument im Original oder in beglaubigter Kopie voraus. Ist das Ausgangsdokument eine beglaubigte Kopie, so ist dieser Umstand und das Beglaubigungsdatum des Ausgangsdokuments anzugeben.</p> <p>² Der Auszug muss die für den angegebenen Verwendungszweck wesentlichen Teile des Ausgangsdokumentes wörtlich und vollständig wiedergeben und darf zu keiner Irreführung Anlass geben. Die Auslassungen sind kenntlich zu machen.</p>
--	--

Kommentar zu § 45 :

Der Entwurf verankert die notarielle Pflicht, bei der Ausfertigung eines Auszugs Einblick in das vollständige Dokument zu nehmen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>D. Wissenserkklärungen (eidesstattliche Erklärungen, Affidavits)</p> <p>§ 46. Wissenserkklärungen sollen nur beurkundet werden, wenn sie von der erklärenden Person mit Wahrheitsbekräftigung (Eid, Handgelübde) zuhanden ausländischer Empfängerinnen oder ausländischer Empfänger abgegeben werden.</p> <p>² Die erklärende Person hat vor der Notarin oder dem Notar persönlich zu erscheinen. Ihre Personalien sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben. Sie ist zur Wahrheit anzuhalten. Sie hat die Wahrheitsbekräftigung in der Weise zu leisten, wie sie in der Urkunde bezeugt wird.</p> <p>³ Der Notar oder die Notarin bezeugt die erfolgte Erklärungsabgabe, nicht deren Inhalt.</p> <p>⁴ Die Erklärung ist durch die erklärende Person und die Notarin oder den Notar zu unterzeichnen.</p>
---	--

Kommentar zu § 46 :

Die Ausfertigung von eidesstattlichen Erklärungen und Affidavits zuhanden ausländischer Stellen entspricht der anglo-amerikanischen Rechtskultur und ist zu einem festen Bestandteil schweizerischer Beurkundungspraxis geworden. Die Verankerung dieser Beurkundungen im Notariatsgesetz entspricht einem Bedürfnis.

Die beurkundeten Wissenserkklärungen geniessen keinen öffentlichen Glauben im Sinne von Art. 9 ZGB. Die Notarin oder der Notar hat keine Pflicht, das wirkliche Wissen der

erklärenden Person zu ermitteln. Unwahre Erklärungen sind nach schweizerischem Strafrecht nicht als Urkundendelikt strafbar. Demgemäss sollten Hinweise auf die Strafbarkeit gemäss Art. 253 StGB im Verfahren und in der Urkunde richtigerweise unterbleiben; sie würden einen falschen Rechtsschein schaffen. Ein entsprechendes Verbot braucht aber nicht ins Gesetz aufgenommen zu werden.

Aus der hier vorgeschlagenen Norm und ihrer systematischen Einordnung im Gesetzesentwurf ergibt sich, dass die Basler Notarin oder der Basler Notar andere Wissens-erklärungen als die hier genannten nicht beurkunden soll.

Die in der Vergangenheit übliche Beurkundung des Personenstands schriftloser Flüchtlinge - der einzige weitere Fall solcher Wissens-Beurkundungen nach bisheriger Praxis - liegt neuerdings nicht mehr bei den Notarinnen und Notaren, sondern wird direkt vom Zivilstandsamt vorgenommen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Einführungsgesetz zum ZGB
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>e) <i>Urkunde</i></p> <p>aa) Inhalt und Sprache</p> <p>§ 236. Die öffentliche Urkunde muss bei Vermeidung der Nichtigkeit der Beurkundung enthalten :</p> <p>1. Ort und Tag der Verhandlung;</p> <p>2. die ausreichend deutliche Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen (womöglich nach Namen, Zivilstand, Beruf, Heimat und Wohnort);</p> <p>3. die Erklärungen der Parteien oder ihrer Vertreter.</p> <p>² Wird in der Erklärung auf ein Schriftstück Bezug genommen und dieses der Urkunde beigeheftet, so bildet es einen Teil der Urkunde.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>V. GESTALT DER ÖFFENTLICHEN URKUNDEN</p> <p>1. Notwendiger Inhalt</p> <p>§ 47. Die Urkunde muss enthalten :</p> <p>1. Die Bezeichnung "öffentliche Urkunde" oder eine gleichbedeutende Bezeichnung, sowie den Namen und Amtssitz der Notarin oder der Notars;</p> <p>2. Ort und Datum des Beurkundungsvorgangs oder des beurkundeten Vorgangs, bei der Beurkundung bestehender Tatsachen Ort und Datum der Beisetzung der Notarunterschrift;</p> <p>3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;</p> <p>4. die Nennung der verwendeten Vollmachten;</p> <p>5. die kurze Darstellung des Beurkundungsvorgangs;</p> <p>6. bei Willens- und Wissenserklärungen : die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei</p>
---	--

<p>³ Die Urkunde soll angeben, ob die Urkundsperson, die vor ihr erschienenen Personen persönlich kennt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, in welcher Weise sie sich Gewissheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p> <p>⁴ In einer andern als der deutschen Sprache darf die Urkunde nur dann abgefasst werden, wenn sämtliche Parteien oder ihre Vertreter dies verlangen und wenn sie und die Mitwirkenden erklären, dieser andern Sprache mächtig zu sein. Die Urkundsperson hat sich zu überzeugen, dass dies zutrifft; das Begehren und diese Feststellung sollen in die Urkunde aufgenommen werden. Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.</p> <p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 3. Bei der Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen haben die Notare den Willen der Parteien sorgfältig zu ermitteln, ihn erschöpfend und verständlich in Schrift zu fassen, die Urkunde vollständig zur Kenntnis der Parteien und allfälliger Mitwirkender zu bringen und sich vor der Unterzeichnung, nötigenfalls durch Befragen der Parteien und durch Erläuterung des Inhalts, zu vergewissern, dass die Fassung verstanden und gebilligt worden ist, und dass bei Verträgen Übereinstimmung über alle wesentlichen Punkte besteht.</p> <p>² Die Notare haben die Identität der Parteien, der für dieselben handelnden Vertreter und allfälliger Mitwirkender sorgfältig zu prüfen, und wenn sie sich von der Identität überzeugt haben, den</p>	<p>Versammlungen und anderen Vorgängen : die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und die weiteren erheblichen Umstände;</p> <p>7. bei Willens- und Wissenserklärungen : die Unterschriften der erklärenden Personen; bei beurkundungsbedürftigen Versammlungen : die erforderlichen Unterschriften nach Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt;</p> <p>8. die Unterschrift und das Siegel der Notarin oder des Notars.</p>
--	--

<p>Grund ihrer Überzeugung in der Urkunde namhaft zu machen. Neben Beruf, Zivilstand, Heimat und Wohnort haben sie in der Urkunde auch Vor- und Familiennamen jener Personen womöglich vollzählig anzugeben, und zwar unverkürzt und in der amtlich massgebenden Schreibweise.</p> <p>§ 9. Notarialische Urkunden müssen Zeit und Ort ihrer Ausstellung angeben, von den Parteien und allfälligen Mitwirkenden unterzeichnet und am Schluss vom Notar durch Unterschrift und Beidrücken seines Notariatssiegels vollzogen sein. Im übrigen gelten für die notarialische Beurkundung, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des eidgenössischen Rechts, die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum ZGB.</p>	
---	--

Kommentar zu § 47 :

Der Entwurf verlangt neu die Nennung von Namen und Amtssitz des Notars in der Urkunde; nach bisherigem Recht sind die zum Teil schwer entzifferbaren Zeichen auf dem Siegel und die Notarunterschrift die einzigen Angaben, welche die instrumentierende Notarin und den instrumentierenden Notar identifizieren.

Der Entwurf ersetzt den Begriff der "Identität" durch den besser verständlichen Begriff der Personalien. In Übereinstimmung mit dem Schreiben des Vorstehers des Justizdepartementes vom 8. November 1994 wird bei den anzugebenden Personalien der Beruf und der Zivilstand fallen gelassen, dafür neu die Angabe des Geburtsdatums, nicht bloss des Geburtsjahrs, verlangt.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 10. Notarialische Urkunden sollen von Hand geschrieben, gedruckt oder mit direkter Schreibmaschinenschrift hergestellt sein. Die Justizkommission ist ermächtigt, auch andere Herstellungsarten zu bewilligen, welche Gewähr gegen Veränderungen bieten. Die Schrift muss gut lesbar sein. Zahlen und Daten sind wenigstens einmal in Worten zu schreiben. Abkürzungen, Lücken, Durchstreichungen, Rasuren und Überschreibungen sind untersagt. Änderungen und Einschaltungen sind am Rande oder am Schlusse anzubringen; ebenda sind auch die Worte des Textes zu bezeichnen, welche als ungültig wegfallen; die Zahl der beigefügten und der ungültig gewordenen Worte ist hiebei zu nennen; der ganze Nachtrag ist von den Parteien und vom Notar besonders zu unterzeichnen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>2. Textgestaltung</p> <p>§ 48. Die Urkunde soll in einfacher Sprache klar und verständlich abgefasst sein. Unnötige Fachausdrücke und ungewöhnliche Abkürzungen sind zu vermeiden.</p> <p>² Die Angaben zum Ablauf sollen als Erklärungen der Notarin oder des Notars im Ingress und in der abschliessenden Beurkundungsklausel zusammengefasst werden. Der materielle Inhalt soll als Erklärungen der am Verfahren teilnehmenden Personen abgefasst werden.</p> <p>³ Das Beurkundungsdatum sowie Zahlen, die Umfang und Zeit der vereinbarten Leistungen festlegen (wie Kaufpreise, Grundpfand- und Bürgschaftsbeträge, Fälligkeitsdaten etc.) sind in Worten zu wiederholen.</p>
--	---

Kommentar zu § 48 :

Abs. 2 rekapituliert die in Basel geübte Praxis.

Abs. 3 bringt gegenüber dem bisherigen Recht eine Erleichterung. Das Obligatorium der Wiederholung von Zahlen in Worten wird gemildert, dies zwecks besserer Lesbarkeit der Urkunden. Die Wiederholung von Zahlen in Worten dient der Erschwerung von nachträglichen Fälschungen. Die Sicherheitsvorkehr der in Klammern beigefügten Worte ist nur angebracht bei jenen Zahlen, durch deren Fälschung der Geschäftsinhalt verändert werden kann, d.h. bei der Quantifizierung der stipulierten Leistungen, bei den für die Leistungserbringung stipulierten Daten und beim Beurkundungsdatum. Kein solches Risiko besteht bei der Angabe von Passnummern, Paragraphennummern (bei Verweisen auf Gesetze, Statuten etc.), Beilagennummern, Haus- und Parzellenummern.

Urkunden, in denen es beispielsweise heisst, der Verkäufer habe sich ausgewiesen durch seinen Schweizerpass Nr. 79538208 (in Worten neunundsiebzig Millionen fünfhundertachtunddreissigtausend zweihundertacht), oder es werde Gütergemeinschaft vereinbart gemäss Art. 221 (in Worten: zweihunderteinundzwanzig) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wirken grotesk.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 10. Notarialische Urkunden sollen von Hand geschrieben, gedruckt oder mit direkter Schreibmaschinenschrift hergestellt sein. Die Justizkommission ist ermächtigt, auch andere Herstellungsarten zu bewilligen, welche Gewähr gegen Veränderungen bieten. Die Schrift muss gut lesbar sein. Zahlen und Daten sind wenigstens einmal in Worten zu schreiben. Abkürzungen, Lücken, Durchstreichungen, Rasuren und Überschreibungen sind untersagt. Änderungen und Einschaltungen sind am Rande oder am Schlusse anzubringen; ebenda sind auch die Worte des Textes zu bezeichnen, welche als ungültig wegfallen; die Zahl der beigefügten und der ungültig gewordenen Worte ist hiebei zu nennen; der ganze Nachtrag ist von den Parteien und vom Notar besonders zu unterzeichnen.</p> <p>§ 11. Umfasst eine notarialische Urkunde mehrere Blätter, so sind diese durch eine Schnur, welche vom Notariatssiegel gehalten wird, zu verbinden.</p> <p>² Vollmachten, kraft welcher Urkunden unterzeichnet werden, sind im Original oder in notarialisch beglaubigter vollständiger oder auszugsweiser Abschrift den Urkunden beizuheften.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>3. Äussere Gestalt</p> <p>§ 49. Die Urkunde umfasst den durch die Notarunterschrift und das Siegel abgeschlossenen Hauptteil, allfällige Zeugen- und Dolmetscherprotokolle sowie Beilagen.</p> <p>² Der Hauptteil und die erwähnten Protokolle sind auf haltbares Papier von gebräuchlichem Format in einer gebräuchlichen Schrift und Schriftgrösse auszudrucken. Aus begründetem Anlass kann ausnahmsweise von Hand geschrieben werden.</p> <p>³ Der Hauptteil soll schrifttechnisch aus einem Guss mit durchgehender Seitennummerierung gestaltet werden. Die Einfügung vorbestehender Texte und Formulare zwischen notariell hergestellte Deck- und Abschlussblätter soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismässiger Aufwand und ein erhöhtes Fehlerrisiko entstände. Werden Formulare verwendet, so gilt das Ausfüllen der hierfür vorgesehenen Leerstellen nicht als Korrektur.</p> <p>⁴ Mehrere Blätter der Urkunde sind durch Schnur und Siegel zusammenzufassen. Umfasst die Urkunde ein einziges Blatt, so kann statt des Siegels der Stempel verwendet werden.</p>
---	--

Kommentar zu § 49 :

Die hier aufgestellten Regeln rekapitulieren den bisherigen Rechtszustand.

In Abs. 3 wird das neuerdings aufgetauchte Bedenken ausgeräumt, das Ausfüllen vorgedruckter Bürgschaftsformulare müsse auf dem Wege der Urkundenkorrektur (jeweils unter Angabe der Zahl der eingefügten Wörter und Zahlen und mit Randvisum der Bürgin oder des Bürgen und der Notarin oder des Notars) erfolgen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Einführungsgesetz zum ZGB
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>e) <i>Urkunde</i></p> <p>aa) Inhalt und Sprache</p> <p>§ 236. Die öffentliche Urkunde muss bei Vermeidung der Nichtigkeit der Beurkundung enthalten :</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ort und Tag der Verhandlung;2. die ausreichend deutliche Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen (womöglich nach Namen, Zivilstand, Beruf, Heimat und Wohnort);3. die Erklärungen der Parteien oder ihrer Vertreter. <p>² Wird in der Erklärung auf ein Schriftstück Bezug genommen und dieses der Urkunde beigeheftet, so bildet es einen Teil der Urkunde.</p> <p>³ Die Urkunde soll angeben, ob die Urkundsperson, die vor ihr erschienenen Personen persönlich kennt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, in welcher Weise sie sich Gewissheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.</p> <p>⁴ In einer andern als der deutschen Sprache darf die Urkunde nur dann abgefasst werden, wenn sämtliche Parteien oder ihre Vertreter dies verlangen und wenn sie und die</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>4. Beilagen</p> <p>§ 50. Beilagen zur Urkunde sind anschliessend an den Hauptteil und allfällige Protokolle beizufügen. Sie sind zu nummerieren. Auf die Beilagen ist im Hauptteil unter Angabe ihrer Nummer zu verweisen.</p> <p>² Als Beilagen dürfen der Urkunde nur solche Dokumente beigelegt werden, die anlässlich des Beurkundungsvorgangs vorgelegen haben. Vorbehalten bleibt die Beifügung nachträglich eingetretener Vollmachten, sofern sie vor dem Beurkundungsvorgang ausgestellt wurden.</p> <p>³ Werden Dokumente beigelegt, die ein späteres Datum tragen, so ist die Beifügung als eine nachträgliche zu vermerken und der Vermerk unter dem Datum seiner Beisetzung zu unterzeichnen und erneut zu siegeln.</p>
--	--

<p>Mitwirkenden erklären, dieser andern Sprache mächtig zu sein. Die Urkundsperson hat sich zu überzeugen, dass dies zutrifft; das Begehren und diese Feststellung sollen in die Urkunde aufgenommen werden. Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.</p>	
--	--

Kommentar zu § 50 :

Bezüglich der Behandlung der Beilagen geht der Entwurf über das bisherige Recht nicht hinaus. Die in anderen Kantonen vorgeschriebene Datierung und Unterzeichnung der Urkundenbeilagen wurde in Basel bisher nicht praktiziert und braucht auch für die Zukunft nicht eingeführt zu werden. Durch die Verbindung der Beilagen mit der Haupturkunde mit Schnur und Siegel wird das Vorhandensein der Beilagen anlässlich des Beurkundungsvorgangs durch die Notarin oder den Notar stillschweigend bezeugt.

Das Prinzip des Redaktionsschlusses für Beilagen im Zeitpunkt des Beurkundungsvorgangs ergibt sich aus dem System der Zirkulationsurkunde. Es ist davon auszugehen, dass die Urkunde samt ihren Beilagen unverzüglich nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs fertiggestellt wird. Demgemäss können Dokumente, die ihrer Natur nach erst nachträglich ergehen (wie Genehmigungserklärungen und Empfangsbestätigungen Dritter) nicht als Urkundenbeilagen mit Schnur und Siegel beigefügt werden. Das Siegel gilt als hoheitliches Attribut der Notarunterschrift und gilt demgemäss als in jenem Zeitpunkt beigesetzt, in dem die Notarin oder der Notar den Hauptteil der Urkunde unterzeichnet; das ist beim Abschluss des Beurkundungsvorgangs, unmittelbar nach der Beisetzung der letzten Parteiunterschrift.

Wo das Urschriftensystem gilt, ist es möglich, den später erstellten Ausfertigungen auch nachträgliche Genehmigungsakte mit Schnur und Siegel beizufügen. Die Ausfertigungen tragen das Datum ihrer Herstellung, nicht das (frühere) Datum des Beurkundungsvorgangs.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 10. Notarialische Urkunden sollen von Hand geschrieben, gedruckt oder mit direkter Schreibmaschinenschrift hergestellt sein. Die Justizkommission ist ermächtigt, auch andere Herstellungsarten zu bewilligen, welche Gewähr gegen Veränderungen bieten. Die Schrift muss gut lesbar sein. Zahlen und Daten sind wenigstens einmal in Worten zu schreiben. Abkürzungen, Lücken, Durchstreichungen, Rasuren und Überschreibungen sind untersagt. Änderungen und Einschaltungen sind am Rande oder am Schlusse anzubringen; ebenda sind auch die Worte des Textes zu bezeichnen, welche als ungültig wegfallen; die Zahl der beigefügten und der ungültig gewordenen Worte ist hiebei zu nennen; der ganze Nachtrag ist von den Parteien und vom Notar besonders zu unterzeichnen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>5. Korrekturen</p> <p>§ 51. Wird der Urkundenentwurf während des Beurkundungsvorgangs geändert, so kann dies auf dem Wege eines Neuausdrucks erfolgen. Die geänderten Seiten sind während des Beurkundungsvorgangs den Erschienenen vorzulegen und zu kontrollieren. Das Austauschen von Seiten nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs ist unzulässig.</p> <p>² Die Korrektur kann auch handschriftlich erfolgen. In diesem Fall ist die Anzahl der gestrichenen und der neu eingefügten Worte und Zahlen am Rand anzugeben und die Eintragung von den zuständigen Personen während des Beurkundungsvorgangs zu unterzeichnen. Zuständig für Korrekturen am Ingress und der Beurkundungsklausel ist die Notarin oder der Notar allein, für Änderungen an den Parteierklärungen die erklärenden Personen zusammen mit der Notarin oder dem Notar.</p> <p>³ Offensichtliche Versehen können durch die Notarin oder den Notar auch nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs korrigiert werden. Solche nachträglichen Korrekturen sind zu datieren. Für Korrekturen, die den Geschäftsinhalt beschlagen, ist ein weiterer Beurkundungsvorgang durchzuführen.</p> <p>⁴ Bei Sachbeurkundungen liegt die Korrekturkompetenz bei der Notarin oder beim Notar, allenfalls zusätzlich bei jenen weiteren Personen, deren Unterschrift den zu korrigierenden Text abdeckt. Die</p>
--	---

	Korrekturen können jederzeit eingefügt werden.
--	--

Kommentar zu § 51 :

Im bisherigen Recht fehlt eine Regelung des Korrekturverfahrens durch das Austauschen von Seiten. Manche Notarinnen und Notare betrachten die Bereinigung der Urkunde nach Massgabe der im Beurkundungsvorgang besprochenen Änderungen als etwas, was sie nach Weggang der Parteien allein bewerkstelligen können, und sie tauschen demgemäss die korrekturbedürftigen Blätter nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs ohne Unrechtsbewusstsein aus. Diese Vorgehensweise kann sich auf die Erwägung stützen, dass der Gegenstand der gemeinsamen Lesung während des Beurkundungsvorgangs nicht ein physisches Papier, sondern ein geistiger Geschäftsinhalt ist und dass also ein Austausch auf der Ebene des physischen Papiers unschädlich ist, solange der im Beurkundungsvorgang gemeinsam festgelegte Geschäftsinhalt der gleiche bleibt.

Damit wird der Sinn der öffentlichen Beurkundung unterlaufen. Die am Ende des Beurkundungsvorgangs beigesetzten Unterschriften decken dann nicht jenes physische Dokument ab, das man gemeinsam gelesen hat, sondern sind bezüglich der besprochenen Änderungen Blankounterschriften mit der Ermächtigung an die Notarin oder den Notar, den Text im Sinne der besprochenen Korrekturen zu bereinigen und nachträglich einzufügen. Trotz der offensichtlichen Vorteile einer nachträglichen Dokumentenbereinigung, die den Parteien ohne lästige Wartezeit eine makellose, von handschriftlichen Einträgen gereinigte Urkundenversion beschert, ist dieses Vorgehen abzulehnen. Fliessend sind nämlich die Übergänge von der blossen schrifttechnischen Bereinigung handschriftlich vorkorrigierter Blätter (wogegen wohl wenig einzuwenden wäre) zu redaktionellen Änderungen aufgrund mündlicher Instruktionen, die während des Beurkundungsvorgangs oder auch erst nach demselben an die Notarin oder den Notar erteilt wurden, bis zum Extremfall nachträglicher Änderungen von wesentlichen Vertragsinhalten wie Preisen und Kaufgegenständen. Um in der Hektik des Notariats unter dem zeitlichen Drängen der Klientschaft und dem allgemein vorhandenen Wunsch nach makellosen Urkunden ohne Korrekturbeiträge nicht in Versuchung zu kommen, sind für die Notarinnen und Notare klare verfahrensrechtliche Vorgaben wichtig. Dazu gehört, dass die Klientschaft einen etwas verlängerten Beurkundungsvorgang über sich ergehen lassen und die bereinigten Neuausdrucke nochmals kontrollieren muss, wenn sie auf eine makellose Urkunde ohne handschriftliche Korrekturbeiträge Wert legt. Fehlt die Zeit, so sind die handschriftlichen Korrekturbeiträge in Kauf zu nehmen.

Die Äusserung der Justizkommission vom 16. Juni 1982, wonach redaktionelle Änderungen nur vom instrumentierenden Notar vorgenommen werden dürfen, kann aufgrund des Gesagten nicht weiterhin Geltung haben. Bei der Beurkundung von Willens- und Wissenserklärungen sind nachträgliche redaktionelle Änderungen undenkbar. Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen liegt die Änderungskompetenz ohnehin bei der Notarin oder beim Notar, wobei sie oder er grundsätzlich nur Änderungen nachträglich vornehmen darf, welche die bessere und richtigere Formulierung dessen bringen, was von der Versammlung tatsächlich beschlossen worden ist; hiezu braucht sie oder er sich im Versammlungsprotokoll nicht ausdrücklich ermächtigen zu lassen. Undenkbar ist aber eine notarielle Kompetenz, nachträglich Dinge in die Urkunde einzufügen, die zu beschliessen an der betreffenden

Versammlung vergessen wurde. Richtigerweise wird im Notariatsgesetz der Begriff der "redaktionellen Änderung" nicht verwendet.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 12. Fertigt ein Notar mehrere Exemplare einer notarialischen Urkunde aus, so ist in jeder die Zahl der gleichzeitig gefertigten Exemplare anzugeben. Ebenso sind nachträgliche Abschriften als solche zu bezeichnen.</p> <p>² Solche fernere Ausfertigungen einer notarialischen Urkunde darf der Notar an Dritte nur mit Zustimmung der Parteien, und bei deren Weigerung nur infolge richterlichen Entscheides verabfolgen.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>6. Ein einziges Original</p> <p>§ 52. In der Regel wird eine einzige unterzeichnete Urkunde erstellt.</p> <p>² Mehrere Originale können erstellt werden, jedoch höchstens für jede Partei und für das betreffende Registeramt je eines. In diesem Falle ist in der Beurkundungsklausel für jedes Original anzugeben, welches von wie vielen vorliegt. Mehrere Originale werden wie eine einzige Urkunde registriert und aufbewahrt.</p> <p>³ Ersucht die Klientschaft darum, dass das Original dauerhaft bei der Notarin oder beim Notar verbleibt, so kann das Original statt einer Kopie in die Urkundensammlung eingefügt werden. Der Notar oder die Notarin erstellt in diesem Falle eine oder mehrere Ausfertigungen, die das Original im Rechtsverkehr vertreten.</p>
--	--

Kommentar zu § 52 :

Die Bestimmung macht klar, dass Basel-Stadt auf dem Boden der Zirkulationsurkunde steht, d.h. dass die von Parteien und Notarin oder Notar unterzeichnete Originalurkunde für den Rechtsverkehr bestimmt ist und zirkulieren kann. Damit befindet sich Basel-Stadt im Einklang mit etwa der Hälfte der Kantone, jedoch im Gegensatz zum System der umliegenden Länder, Berns und der welschen Kantone.

In diesen Gebieten gilt das Urschriften-System, bei welchem das von Parteien und Notarin oder Notar unterzeichnete Exemplar, die "Urschrift" (franz. "minute") von Anfang an im Eigentum des Staates steht, bei der Notarin oder beim Notar in ihrer oder seiner Urkundensammlung verbleibt und bei Aufhebung ihres oder seines Büros in staatliche Verwahrung übergeführt wird. Das Urschriftensystem ist historisch zu verstehen als ein Modell, bei welchem die Privaten ihre beurkundungsbedürftigen Geschäfte bei einer

staatlichen Instanz in ein Buch eintragen und für den privaten Rechtsverkehr lediglich Abschriften von der betreffenden Eintragung erhielten.

Im Urschriften-System heissen die von der Notarin oder vom Notar an die Parteien ausgehändigten Urkunden "Ausfertigungen" (franz. "brevet"). Ausfertigungen sind nicht bloss Fotokopien mit einfacher Kopienbeglaubigung, sondern es sind Urkunden, in denen die beurkundende Stelle neben der textlichen Übereinstimmung mit der Urschrift auch die Tatsache der unter ihrer Leitung erfolgten Beurkundung und des Vorhandenseins der Urschrift in ihrer Urkundensammlung bezeugt. Ausfertigungen unterscheiden sich von beglaubigten Fotokopien des Originals auch dadurch, dass sie den bereinigten Endzustand der Urschrift darstellen können, ohne die Korrekturinträge in der Urschrift wiedergeben zu müssen.

Zirkulationsurkunden-System und Urschriften-System können als gleichwertig qualifiziert werden. Dass auf Ersuchen der Parteien das Urschriften-System angewendet werden kann, wird neu durch Abs. 3 ermöglicht.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Einführungsgesetz zum ZGB
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p><i>g) Beglaubigung</i></p> <p>§ 239. Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt wird, oder wenn ihre Echtheit sonstwie einwandfrei für den Beglaubigenden erstellt ist; die Echtheit einer nicht vor ihm selbst vollzogenen oder anerkannten Unterschrift darf er jedoch nicht aufgrund des blossen Zeugnisses eines Dritten beglaubigen. Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beglaubigung nicht.</p> <p>² Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk; derselbe muss enthalten : die Bezeichnung dessen, der die Unterschrift vollzogen hat; die Angabe, aufgrund welcher Tatsachen der Beglaubigende sich von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat; den Tag und den Ort der Beglaubigung, die Unterschrift und das Siegel des Beglaubigenden.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>7. Unterschriftsbeglaubigung</p> <p>§ 53. Im Beglaubigungsvermerk sind die Personalien der unterzeichnenden Person und die Art, wie sich die Notarin oder der Notar die Überzeugung von deren Identität und von der Echtheit der Unterschrift gebildet hat, anzugeben.</p> <p>² Wird die Beglaubigung einer Blankounterschrift verlangt, so ist dies in der Beglaubigung anzugeben.</p> <p>³ Die Beglaubigung erhält das Datum der Notarunterschrift. Wurde die beglaubigte Unterschrift zu einem früheren Zeitpunkt in persönlicher Anwesenheit beigesetzt oder anerkannt, so ist im Beglaubigungsvermerk auch dieses Datum anzugeben.</p> <p>⁴ Deckt die beglaubigte Unterschrift einen mehrseitigen Text ab, so sind sämtliche Blätter mit Schnur und Siegel zu verbinden, es sei denn, das spätere Austauschen von Blättern könne aufgrund der Umstände ausgeschlossen werden.</p>
---	--

Kommentar zu § 53 :

Diese Vorschriften entsprechen der Praxis. Abs. 3 enthält eine für Basel neue Vorschrift. Sie ist darin begründet, dass das Beglaubigungsdatum bei den vor der Notarin oder dem Notar in persönlicher Anwesenheit beigesetzten Unterschriften von der Benutzerin und vom Benutzer des Dokuments normalerweise als Unterzeichnungsdatum verstanden wird. Fallen die Daten der Unterzeichnung und der Beisetzung des Beglaubigungsvermerks ausnahmsweise auseinander, so soll dies deutlich gemacht werden, um einen falschen Anschein zu vermeiden.

Abs. 4 reflektiert die Auskunft des Justizdepartementes vom 21. August 1990.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>8. Vermerkbeurkundung von Erbgängen auf Wertpapieren</p> <p>§ 54. Die Beurkundung der Übertragung von Namen- und Ordrepapieren infolge Erbgangs und Erbteilung erfolgt in Vermerkform auf dem betreffenden Titel in einer kurzen Notiz, deren Form sich derjenigen des Indossaments annähern soll.</p> <p>² Solche Beurkundungen sind in die Urkundensammlung aufzunehmen, jedoch sind nicht Kopien der einzelnen Wertschriften aufzunehmen, sondern es ist der Wortlaut der Vermerkbeurkundung und eine Liste der betreffenden Wertschriften anzugeben.</p>
---	--

Kommentar zu § 54 :

Es handelt sich um einen selten zu Anwendung gelangenden Beurkundungstyp, der wegen seiner Abweichung von allgemeinen Grundsätzen auf Gesetzesstufe verankert sein sollte.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Einführungsgesetz zum ZGB
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911</p> <p>b) <i>Austritt bei Folge gänzlicher Nichtigkeit</i></p> <p>§ 233. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein in Angelegenheiten, bei welchen :</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie selbst, ihre Verlobte, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person beteiligt ist;2. ihr Gesellschafter oder eine ihm nach Ziff. 1 nahestehende Person beteiligt ist;3. sie oder ihr Gesellschafter Bevollmächtigter, Vertreter, Vormund oder Beistand eines Beteiligten ist;4. sie oder ihr Gesellschafter für einen Beteiligten als Anwalt tätig war. <p>² Als Notar oder Zeuge nach § 232 des Einführungsgesetzes kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu der Urkundsperson in einem Verhältnis der unter § 233 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art steht.</p> <p>³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung durch eine Partei oder ihre Rechtsnachfolger im Klageweg angefochten und vom Gericht nach freiem Ermessen, wenn nicht</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>VI. MÄNGEL DER URKUNDE</p> <p>§ 55. Keine öffentliche Urkunde entsteht :</p> <ol style="list-style-type: none">a. wenn die Notarin oder der Notar zur Beurkundung nicht zuständig war;b. wenn die Notarin oder der Notar in eigenen Angelegenheiten tätig war;c. wenn die Notarin oder der Notar die beurkundeten Erklärungen oder Vorgänge nicht mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat;d. wenn die Erklärenden nicht in persönlicher Anwesenheit Kenntnis vom Inhalt der Urkunde erhalten oder wenn sie ihre Zustimmung nicht geäußert haben;e. wenn die Unterschrift der Notarin oder des Notars fehlt. <p>² Ob die zustandegekommene öffentliche Urkunde die für die Gültigkeit des Geschäftes und für die registerliche Eintragungsfähigkeit erforderlichen Elemente enthält, beurteilt sich nach dem massgeblichen materiellen Recht.</p>
---	--

überwiegende Gründe die Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhielt, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Beurkundung. Anerkennung des Geschäftes schliesst die Anfechtung aus.

c) *Austritt bei Folge teilweiser Nichtigkeit*

§ 234. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein :

1. wenn in der Urkunde eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
2. wenn sie zu dem, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnis der in § 233 Abs. 1 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes bezeichneten Art steht.

² Bei Missachtung dieser Vorschrift ist die Beurkundung insoweit nichtig, als sie eine Verfügung zugunsten einer der in Ziff. 1 und 2 hievon bezeichneten Personen enthält.

d) *Zeugen*

§ 235. Die bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von einer öffentlichen Urkundsperson beigezogenen Zeugen sollen nicht

1. minderjährig;
2. infolge strafgerichtlichen Urteils der

bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig;

3. Angestellte oder Gesellschafter der Urkundsperson sein.

² Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.

bb) Vorlesung und Unterschrift

§ 237. Die Urkunde muss den Parteien, ihren Vertretern und den Mitwirkenden vorgelesen oder von ihnen gelesen und hierauf von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben werden. In der Urkunde muss festgestellt werden, dass dies geschehen ist und wie die einzelnen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen haben. Wer seinen Namen nicht unterzeichnen kann, hat an Stelle desselben ein Handzeichen anzubringen; die Urkundsperson hat in der Urkunde zu bezeugen, dass das Handzeichen von jener Person herrührt und in der Absicht beigefügt ist, ihre Unterschrift zu ersetzen.

² Erklärt eine dieser Personen, dass sie auch kein Handzeichen anbringen könne, so muss diese Erklärung in der Urkunde festgestellt und bei der Verlesung ein Zeuge zugezogen werden; dieser Zuziehung bedarf es nicht in den Fällen von § 232 des Einführungsgesetzes.

³ Die Urkundsperson und allfällige andere bei der Beurkundung mitwirkende Personen (EG § 232) müssen beim Vorlesen oder Lesen sowie bei der Genehmigung und der Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein; die Urkundsperson hat zuletzt zu unterzeichnen.

⁴ Fehlt eine der vorgeschriebenen Unterschriften, so ist die Beurkundung

nichtig. Bei sonstiger Missachtung der vorstehenden Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.

⁵ Auf Verlangen einer vor der Urkundsperson erschienenen Person soll ihr die Urkunde, auch wenn sie ihr bereits vorgelesen wurde, zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.

Kommentar zu § 55 :

Die bisherigen Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Ungültigkeitsgründe sind unübersichtlich, inkonsequent, teilweise wohl bundesrechtswidrig und schaffen damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Der Katalog der Nichtenstehungsgründe (Abs. 1) übernimmt den Katalog von Art. 21 des Notariatsgesetzes des Kantons Bern mit einer Ausnahme. Der vom bernischen Gesetz vorgesehene Nichtenstehungsgrund (b) ("wenn der Notar ohne Auftrag eine Urkunde errichtet hat") hat im baselstädtischen Beurkundungsrecht keinen Raum, welches die Auftragserteilung bzw. Rogation nicht als wesentliches Element des Beurkundungsverfahrens versteht und diesbezüglich auch keine Regeln aufstellt.

Der einzige andere Ort innerhalb des Entwurfs, wo ebenfalls auf die Rechtsfolgen von Verfahrensmängeln hingewiesen wird, ist § 23 Abs. 4. Die dortige Erwähnung erscheint als nützlich, weil sich das Bundesgericht bis heute nicht darüber ausgesprochen hat, welches Mindestmass von Unbefangenheit von Bundesrechts wegen gefordert ist.

Der Entwurf unterscheidet begrifflich zwischen der Entstehung der öffentlichen Urkunde einerseits, der Gültigkeit des (in einer zustande gekommenen Urkunde) beurkundeten Geschäftes andererseits. Wird also eine Bürgschaftserklärung auf dem Korrespondenzweg ohne Anwesenheit der Bürgin oder des Bürgen vor der Notarin oder dem Notar gefertigt, so kommt keine öffentliche Urkunde zustande. Erklärt die Bürgin oder der Bürge die Bürgschaft hingegen in Anwesenheit der Notarin oder des Notars, fehlt es aber an der Angabe des Haftungshöchstbetrags in der Urkunde, so kommt zwar von Beurkundungsrechts wegen eine öffentliche Urkunde zustande, nicht aber eine gültige Bürgschaft. Die Ungültigkeit der Bürgschaft ergibt sich aus dem Bundesprivatrecht (Art. 493 Abs. 1 OR).

Die begriffliche Trennung des Zustandekommens der Urkunde vom Zustandekommen des Geschäftes entspricht der bernischen Dogmatik und ist überzeugend. Dabei ist die beurkundungsrechtliche Frage des Zustandekommens der Urkunde im Einzelfall nach objektiven Kriterien zu beantworten. Es besteht kein Anlass, das Zustandekommen der Urkunde von Zustimmungen, Genehmigungen oder vom Anfechtungsverzicht der

Beteiligten abhängig zu machen, wie dies bisher z.B. in § 233 Abs. 3 EGZGB vorgesehen war.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p><i>II. Protokolle</i></p> <p>§ 13. Jeder Notar hat die von ihm errichteten notariellen Urkunden in seine Protokolle aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen und führt ein besonderes Verzeichnis der von ihm vollzogenen Beglaubigungen.</p> <p>§ 14. Eine Verordnung regelt die Anlage und Führung der Protokolle.</p> <p>§ 18. Eigenhändige letztwillige Verfügungen, die ihnen zur Aufbewahrung übergeben werden, haben die Notare in chronologischer Reihenfolge mit dem Datum der Hinterlage unter einer fortlaufenden Ordnungsnummer in ein Verzeichnis einzutragen und zugleich ein alphabetisches Register der Testatoren anzufertigen. In dem chronologischen Verzeichnis ist eine Kolonne für Bemerkungen offenzuhalten, worin z.B. die Übergabe der Verfügung durch den Notar an das Erbschaftsamt zur Aufbewahrung oder der Rückzug beim Notar notiert, auf die neue Ordnungsnummer im Falle erneuter Hinterlage verwiesen wird und dergleichen mehr.</p> <p>² Notare, welche eine öffentliche letztwillige Verfügung, einen Erb- oder Ehevertrag errichten, haben die Namen der Testatoren und der Vertragsparteien</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>VII. REGISTRIERUNG UND AUFBEWAHRUNG DER URKUNDEN</p> <p>§ 56. Die Notarin oder der Notar registriert alle Beurkundungen chronologisch und bewahrt von jeder Urkunde samt ihren Beilagen eine vollständige Kopie, auf Begehren der Klientschaft das Original, in der Urkundensammlung dauerhaft auf. § 54 Abs. 2 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Die Register und Urkundensammlungen stehen im Eigentum des Kantons. Sie sind bei Erlöschen der Beurkundungsbefugnis an das Notariatsarchiv abzuliefern, sofern nicht gemäss § 11 Abs. 4 vorgegangen wird.</p> <p>³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere auf dem Ordnungswege.</p>
--	--

in einem alphabetischen Register zu verzeichnen; im Protokoll sind allfällige Bemerkungen nachzutragen, wie z.B. die Übergabe der Urkunde seitens des Notars an das Erbschaftsamt oder ihr Widerruf durch den Erblasser, falls diese dem Notar bekannt wird.

³ Die Notare haben das Protokoll der letztwilligen Verfügung, der Erb- und Eheverträge sowie die bei ihnen hinterlegten Urkunden dieses Inhalts unter persönlichen Verschluss zu nehmen.

§ 19. Der Notar soll in der Regel keine notarialische Urkunde herausgeben, bevor sie protokolliert ist. Die Protokollierung ist auf der Urkunde selbst nach Band und Seitenzahl des Protokolls zu verzeichnen.

§ 21. Am Schluss jedes Jahres hat jeder Notar der Justizkommission eine tabellarische Zusammenstellung der im Laufe des Jahres von ihm besorgten Notariatsgeschäfte auf einem von der Justizkommission festgesetzten Formular einzureichen.

Kommentar zu § 56 :

Um begriffliche Verwechslungen zwischen der Protokollierung von Versammlungen mit der notariellen Akten-Archivierung zu vermeiden, nennt der Entwurf das notarielle Urkunden-Archiv "Urkundensammlung". Die vom bisherigen Recht für das notariellen Urkunden-Archiv verwendete Begriff "Protokoll" wird fallen gelassen.

Neu ist die Hervorhebung, dass die in die Urkundensammlung überführten Dokumente von Anfang an Eigentum des Staates sind, nicht erst ab ihrer Überführung ins staatliche Notariatsarchiv anlässlich der Berufsaufgabe einer Notarin oder eines Notars. Das entspricht der Rechtslage in den Kantonen und umliegenden Staaten mit dem Urschriftensystem. Die ohne zeitliche Begrenzung aufzubewahrende Urkundensammlung darf zu keinem Zeitpunkt der privaten Verfügungsgewalt und dem Konkursrisiko von Notarinnen und Notaren und deren Erben ausgesetzt sein.

Die in Abs. 1 neu vorgesehene Möglichkeit, Originale in die Urkundensammlung aufzunehmen, kommt dem Wunsch ausländischer Klienten entgegen, die gemäss ihrem heimischen Beurkundungsrecht erwarten, blosse "Ausfertigungen" (im technischen Sinne dieses Begriffs) zu erhalten, und die von der Basler Notarin und vom Basler Notar demgemäss erwarten, dass sie oder er - nach ihrem oder seinem Ableben der Staat - die Urschrift dauerhaft aufbewahrt. Das bisherige Recht gab für dieses Vorgehen keine sichere Grundlage.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 23. Die Notare beziehen für ihre Verrichtungen die durch Verordnung festgesetzten Gebühren.</p> <p>§ 24. Beschwerden über Ansätze in Notariatsrechnungen sind der Justizkommission einzureichen. Dieselbe entscheidet nach Anhörung des Notars endgültig.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>VIII. HONORAR FÜR DIE NOTARIELLEN VERRICHTUNGEN</p> <p>§ 57. Die Notarinnen und Notare haben für ihre Bemühungen einen Honoraranspruch gemäss der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.</p> <p>² Der in der Verordnung festgelegte Tarif ist bindend. Abweichungen sind nur in den in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig.</p> <p>³ Ist das Honorar streitig, so beurteilt die Justizkommission dessen tarifkonforme Bemessung. Im Übrigen unterliegt der Honoraranspruch der Beurteilung der für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.</p> <p>⁴ Auf Antrag aller Beteiligten urteilt die Justizkommission über das Honorar einschliesslich desjenigen für nicht-tarifarische Bemühungen endgültig.</p>
--	--

Kommentar zu § 57 :

Die Gebührenforderung war schon im bisherigen baselstädtischen Recht als eine zivilrechtliche Forderung qualifiziert. Sie unterliegt im Streitfall demgemäss der Beurteilung auf dem zivilgerichtlichen Weg.

Die bisherige Teilung der Fragen in eine blosser Beurteilung der Tarifkonformität durch die Justizkommission, welche der Notarin oder dem Notar dem Notar noch keinen Rechtsöffnungstitel beschert, sondern sie oder ihn gegebenenfalls zwingt, beim Zivilgericht von vorn anzufangen, ist unbefriedigend. Neu vorgeschlagen wird demgemäss, die Justizkommission mit Zustimmung der Beteiligten zur umfassenden Beurteilung zu berufen.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 41. Erleidet jemand durch Verschulden eines Notars in Ausübung seiner Notariatsverrichtung einen Vermögensschaden, so entscheiden die Gerichte über den Schadenersatz. Der Staat haftet nicht für das Verschulden der Notare.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>IX. VERMÖGENSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT UND DISZIPLINARWESEN</p> <p>1. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit</p> <p>§ 58. Die Notarinnen und Notare haften für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung nach Massgabe ihres Verschuldens. Der Staat haftet nicht.</p> <p>² Zuständig für die Beurteilung sind die für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.</p>
---	--

Kommentar zu § 58 :

Entsprechend dem Honorar wird auch die Notarhaftung als privatrechtliches Institut konzipiert. Das entspricht der Ausgestaltung des baselstädtischen Notariats als eines freien, wissenschaftlichen Berufes selbständigerwerbender Privatleute.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p> <p>§ 36. Verletzt ein Notar die ihm obliegenden Pflichten, oder verstösst er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission disziplinarisch gegen ihn ein.</p> <p>² Die zulässigen Disziplinarmittel sind :</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verweis;2. Geldbusse bis zu 500 Franken;3. Stillstellung in der Ausübung des Notariats bis auf die Dauer von zwei Jahren;4. Gänzliche Entziehung des Rechts zur Ausübung des Notariats. <p>³ Der Entscheid der Justizkommission ist endgültig. Auf Stillstellung und auf Entziehung des Rechts zur Ausübung des Notariats kann sie aber nur erkennen, wenn der Regierungsrat auf ihren Bericht und nach Vernehmlassung des Notars seine Ermächtigung dazu erteilt hat.</p> <p>⁴ Dem Angeschuldigten ist, wenn er nicht unbekannt abwesend ist, vor der Verhängung einer Disziplinarstrafe Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>2. Disziplinarwesen</p> <p>§ 59. Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.</p> <p>² Die Disziplinarmittel sind :</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verweis;2. Geldbusse bis zu zehntausend Franken;3. Suspendierung der Beurkundungsbefugnis bis auf die Dauer von zwei Jahren;4. Entzug der Beurkundungsbefugnis. <p>³ Verweis und Geldbusse werden von der Justizkommission verfügt. Der Entscheid ist endgültig.</p> <p>⁴ Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission durch den Regierungsrat verfügt und unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p>
---	---

Kommentar zu § 59 :

Die bisherige Regelung von § 36 des Notariatsgesetzes wird in einigen Punkten geändert. Bisher wurden Suspendierung und Entzug zwar durch die Justizkommission verfügt, bedurften aber der vorgängigen Ermächtigung durch den Regierungsrat. Zweckmässiger ist es, die beiden schweren Disziplinar massnahmen dem Regierungsrat in die Hand zu geben. Die Justizkommission hat in diesem Falle die Rolle der Antragstellerin.

Der bisherige Absatz 4 betreffend die Vernehmlassung des Angeschuldigten kann damit fallen gelassen werden. Das Vernehmlassungsrecht des Angeschuldigten ergibt sich auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom X. UEBERGANGSBESTIMMUNG ZU § 8 ABS. 2 § 60. Die laufende Amtsdauer der Notarinnen und Notare wird auf die nach bisherigem Recht festgesetzte Dauer zu Ende geführt.
---------------------------------------	---

Kommentar zu § 60 :

Die durch den Entwurf neu eingeführte Alterslimite von 75 Jahren soll für jene Notarinnen und Notare noch nicht gelten, deren Amtsdauer nach altem Recht bereits über das 75. Altersjahr hinaus verlängert worden ist.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

<p>Notariatsgesetz vom 27. April 1911</p>	<p>Notariatsgesetz vom</p> <p>XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>1. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>§ 61.</p> <p>a. Das Gesetz vom 27. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert :</p> <p>§ 209 wird aufgehoben.</p> <p>§ 230 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung :</p> <p>⁴ Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind zuständig: Die Notare, die Staatskanzlei sowie die Gemeindeganzleien von Riehen und Bettingen; für die Unterschrift der Einwohner einer Landgemeinde des Kantons Basel-Stadt auch der Präsident dieser Einwohnergemeinde oder der Gemeindeganzreiber; endlich für im Handelsregister eingetragene Personen auch der Handelsregisterführer oder dessen Substituten bezüglich der im Handelsregister eingetragenen Unterschriften.</p> <p>Die §§ 231 – 239 und 278 werden aufgehoben.</p>
---	--

	b. Das Notariatsgesetz vom 27. April 1911 wird aufgehoben.
--	--

Kommentar zu § 61 :

Mit dem Wirksamwerden des totalrevidierten Notariatsgesetzes werden alle beurkundungsrechtlichen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum ZGB ersatzlos aufgehoben, mit Ausnahme der in § 230 enthaltenen.

Die neu zu schaffende Notariatsverordnung wird untergeordnete Regeln zum Beurkundungsverfahren und zur Gestalt der Urkunden umfassen. Das bisherige Prüfungsreglement mit den Regeln zur Notariatsprüfung und die Protokollverordnung, welche die Aufbewahrung der notarialischen Akten regelt, sollen in die Notariatsverordnung integriert werden.

Die Gedruckten Weisungen der Aufsichtsbehörde sind insgesamt aufzuheben. Neue Weisungen ergehen nach Bedarf.

Synoptische Darstellung

Notariatsgesetz

Notariatsgesetz
vom 27. April 1911

Ratschlagsentwurf

Notariatsgesetz vom 27. April 1911	Notariatsgesetz vom 2. Publikation, Genehmigung, Wirksamkeit § 62. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es bedarf der Genehmigung des Bundes. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.
---------------------------------------	--

Kommentar zu § 62 :

Das Verfahren über die Einholung der Genehmigung des Bundes richtet sich nach der Verordnung über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund vom 30. Januar 1991 (SR 172.068). In nichtstreitigen Fällen wird die Genehmigung durch das Departement erteilt (Art. 4); in streitigen Fällen kann die Genehmigung durch den Bundesrat erteilt werden (Art. 6 Abs. 3). Da so die Genehmigungsinstanz nicht zum vorneherein bekannt ist, ist in § 62 nur von der Genehmigung des Bundes zu sprechen.

C. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Gestützt auf die Ausführungen der Justizkommission beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat,

dem nachstehenden Entwurf zu einem neuen Notariatsgesetz zuzustimmen.

Basel, 7. Juli 2004

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss